

**Innenausschuss**  
**Wortprotokoll**  
52. Sitzung

**Öffentliche Anhörung**

**am Montag, dem 17. Oktober 2011, von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**  
**Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101 (Anhörungssaal)**  
**Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin**

**Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB**

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen  
zum

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

**BT-Drucksache 17/6925**

b) **Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Evaluierung von Sicherheitsgesetzen – Kriterien einheitlich regeln, Unabhängigkeit wahren

**BT-Drucksache 17/3687**

	<u>Seite</u>
<b>I. Anwesenheitsliste</b>	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	3
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
<b>II. Sachverständigenliste</b>	5
<b>III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten</b>	6
<b>IV. Protokollierung der Anhörung</b> Bandabschrift	7
<b>V. Anlage:</b>	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)359 A ff -	
• <b>Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis</b> Humboldt-Universität zu Berlin - 17(4)359 A	43
• <b>Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff</b> Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder - 17(4)359 B	44
• <b>Peter Schaar</b> Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations- freiheit, Bonn/Berlin - 17(4)359 C	48
• <b>Prof. Dr. Martin Kutscha</b> Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin - 17(4)359 D	57
• <b>Dr. Alexander Eisvogel</b> Vizepräsident, Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln - 17(4)359 E	59
• <b>Prof. Dr. Dieter Kugelmann</b> Deutsche Hochschule der Polizei, Münster - 17(4)359 F	63
• <b>Prof. Dr. Ralf Poscher</b> Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg - 17(4)359 G	66

**I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages**

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**

**II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 17. Oktober 2011**

1. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis Humboldt-Universität zu Berlin
2. Dr. Alexander Eisvogel Vizepräsident Bundesamt für  
Verfassungsschutz, Köln
3. Prof. Dr. Dieter Kugelmann Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
4. Prof. Dr. Martin Kutscha Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
5. Prof. Dr. Ralf Poscher Albert Ludwigs-Universität Freiburg
6. Peter Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin
7. Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Europa-Universität Viadrina, Frankfurt /Oder

### III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

#### Sprechregister der Sachverständigen

#### Seite

<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis</b>	7, 28, 34, 36, 39
<b>Dr. Alexander Eisvogel</b>	9, 22, 26, 40
<b>Prof. Dr. Dieter Kugelmann</b>	11, 29, 40
<b>Prof. Dr. Martin Kutscha</b>	13, 35
<b>Prof. Dr. Ralf Poscher</b>	15, 23, 26, 28, 33, 42
<b>Peter Schaar</b>	17, 37, 41
<b>Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff</b>	19, 24, 25, 30, 32, 37

#### Sprechregister der Abgeordneten

<b>Vors. Wolfgang Bosbach</b>	7, 14, 19, 21, 25, 26, 27, 30, 33, 34, 37, 38, 41, 42
<b>BE Clemens Binninger</b>	21
<b>BE Dr. Dieter Wieferspütz</b>	25
<b>BE Frank Hofmann (Volkach)</b>	27, 30, 31
<b>BE Gisela Piltz</b>	31
<b>BE Ulla Jelpke</b>	34
<b>BE Wolfgang Wieland</b>	25, 38

#### Sprechregister der Bundesregierung

<b>MinDir Dr. Hans-Georg Maaßen, BMI</b>	31
--	----

#### **IV. Protokollierung der Anhörung**

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Herren Sachverständigen, liebe Besucherinnen und Besucher, im Namen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages begrüße ich Sie herzlich und danke, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind, uns mit Ihrem Sachverstand bei den anstehenden Gesetzesberatungen zu unterstützen und die Fragen der Kolleginnen und Kollegen zu beantworten. Neben mir ist auch noch Platz für die Bundesregierung, die in der Person von PSt Dr. Ole Schröder in einigen Minuten teilnehmen wird. Die Sitzung wird im Hauskanal des Deutschen Bundestages, übertragen mit traditionell guter Einschaltquote.

Der auf der Ausschussdrucksache 17(4)271 verteilte Bericht der Bundesregierung kann, obwohl er noch als VS-NfD vertraulich gestempelt wurde, in der öffentlichen Sitzung erörtert werden.

Bedanken möchte ich mich auch für die bereits schriftlich vorliegenden Stellungnahmen, das war in der Kürze der Zeit gar nicht so einfach, diese Stellungnahmen mit der notwendigen Sorgfalt anzufertigen. Umso dankbarer sind wir für Ihre Mühe. Ihre Stellungnahme wird dann dem Protokoll dieser Sitzung beigefügt. Wir erstellen ein Wortprotokoll mittels Bandabschrift. Dieses Protokoll bekommen Sie zur Durchsicht übersandt, damit Sie dann noch die eine oder andere Glättung vornehmen können, falls es notwendig ist. Angesichts der Kompetenz und Reputation der Sachverständigen kann ich mir das allerdings kaum vorstellen. Zwei Stunden haben wir Zeit, von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Einleitend hat jeder Sachverständige die Gelegenheit, in fünf Minuten die Schwerpunkte seiner Expertise vorzutragen. Natürlich ist es unmöglich, in fünf Minuten alles unterzubringen, was untergebracht werden müsste. Aber ich verspreche Ihnen, bei der anschließenden Diskussion gibt es noch genügend Raum, alles das mit zu erwähnen, was Ihrer Meinung nach noch nicht erwähnt worden ist, aber unbedingt erwähnt werden müsste. Danach gibt es eine Runde der Berichterstatterin und Berichterstatter der Fraktionen des Deutschen Bundestages und dann eine weitere Fragerunde. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann können wir so verfahren und in alphabetischer Reihenfolge darf ich zunächst Herrn Prof. Dr. Battis von der Humboldt-Universität zu Berlin um sein Wort bitten.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung und fasse mich kurz. Zunächst einmal auch aufgrund der sorgfältigen Lektüre der äußerst amüsanten Bundestagsdebatte – das meine ich nicht ironisch, sondern angesichts des Running Gags, die Torte, das war schön zu lesen – ist eigentlich eine sehr breite Einigkeit festzustellen. Deshalb wird es Sie nicht überraschen, dass ich der Meinung bin, dass insgesamt dieses Gesetz positiv zu bewerten ist. Der einzige Punkt wäre vielleicht angesichts der Debatte der letzten

Woche, die zwar nicht unmittelbar einschlägig ist, aber doch sehr verwandt. Angesichts der Frage, was man alles kann, ob man überhaupt weiß, was man alles kann und inwieweit man das steuern kann, mögen vielleicht doch Zweifel an dem als Rationalisierung vorgestellten effektiveren und effizienteren Zugriff auf Bankkonto- und Flugpassdaten bestehen. Das müsste noch einmal insgesamt abschließend bewertet werden. Da ist ein kleines Fragezeichen, ob das wirklich nur als Effizienzsteigerung gesehen werden kann. Es kommt auf die Praxis an, wie weit das genutzt wird, das kann man im Moment nicht voraussagen.

Die zweite Bemerkung und das ist mir das Wichtigste: Anders als es hier in einigen Papieren steht, geht es nicht in erster Linie um eine übergeordnete rechtsstaatliche Perspektive in diesem Gesamtkomplex. Nach meinem Dafürhalten geht es hier primär um demokratische Kontrolle und d. h. um parlamentarische Kontrolle. Die rechtsstaatliche Kontrolle, das mag für einen Juristen ungewöhnlich sein, das zu sagen, kommt in aller Regel zu spät und ist auch häufig gar nicht effizient. Das ist immer ein „Hase- und Igelrennen“, das nicht sinnlos ist, aber das eben nicht das Entscheidende ist. Deshalb auch meine These, die sicherlich Kopfschütteln erregt, angesichts von 17 Nachrichtendiensten. Aber hinsichtlich der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Dienste kann man sicher von den USA lernen. Ich meine das vor allen Dingen, weil hier ja auch die G 10-Kommission involviert ist, hinsichtlich der sächlichen und personellen Ausstattung. Das ist in den USA deutlich besser als in Deutschland. Angesichts dessen, was im Moment an öffentlicher Diskussion ist, meine ich, dass das ein wichtiges Petitum wäre, wo man nachsetzen müsste.

Zur angekündigten Kommission: Da möchte ich ganz deutlich sagen, eine Regierungskommission, angeführt von zwei Häusern, die sich zwei Jahre nicht haben einigen können, oder sich schwer getan haben, sich zu einigen, das ist nicht das Ideal einer Kommission, die dann zu konstruktiven Vorschlägen kommt. Das könnte man anders machen, Vorschläge dazu gibt es. Ich habe mich dazu auch geäußert. Das kann man trotzdem relativ schnell machen. Aber wichtig dabei ist, die Häuser können dabei sehr eng mit eingebunden werden, dafür gibt es unzählige Beispiele, das muss nicht weiter ausgeführt werden.

Die letzte Bemerkung, die vielleicht ein bisschen schockierend ist: Dass ich hier noch einmal sage, mit der fallbezogenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Das ist nicht die ganz große Offenbarung, wenn ich es so formulieren darf. Ich hatte sogar ein bisschen gezögert, ob ich das so schreiben soll, fühle mich aber jetzt bestätigt durch die Aussage von Herrn Hoffmann-Riem, dem Berichterstatter des IT-Grundrechtsurteils war, der in der vergangenen Woche gesagt hat: „Als Gericht waren wir auf den Ausgangsfall beschränkt, die aktuellen Probleme reichen viel weiter.“ Das gilt nicht nur für den Trojaner, das gilt für diesen Gesamtkomplex. Deshalb bin ich der Meinung wäre es sehr gut, dass man hier zu einem Gesamtkonzept kommt, wie das in dem Papier der Häuser ausgeführt worden ist. Ich würde es aber etwas stärker auf den Sachverstand bauen. Damit möchte ich es bewenden lassen. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Battis. Als nächster Sachverständiger bitte Herr Dr. Eisvogel, Vizepräsident beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, Vizepräsident): Auch ich danke Ihnen für die Einladung und ich versuche auch, mich kurzzufassen. Ich denke, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) wird vom Bundesamt – das wird Sie nicht überraschen – begrüßt. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht in seiner Gesamtheit als sehr gelungen zu bezeichnen. Die Befugnisse, die sich insbesondere in der jüngsten Vergangenheit als unabdingbar bei der Abwehr terroristischer Gefahren gezeigt haben, die bleiben uns erhalten. Neu hinzukommende Befugnisse, etwa die Auskunft durch Betreiber von Computerreservierungssystemen zu Flugdaten oder die Auskunft zu Kontostammdaten passen das BVerfSchG den sich verändernden Gegebenheiten an. Mit diesen beiden zentralen Befugnissen werden weitere wichtige Möglichkeiten in das Repertoire des Bundesverfassungsschutzes aufgenommen, die sich in der Vergangenheit zur Ergänzung der vorhandenen Befugnisse aus praktischer Sicht als unabdingbar notwendig erwiesen haben. So stammten in der Vergangenheit etwa Informationen über Konten aus verschiedenen Quellen. Sie waren oft unvollständig und gelegentlich auch unrichtig. Demzufolge konnte man nie ganz sicher sein, das gesamte Finanzgeflecht aufgeklärt zu haben und man musste immer mit der Möglichkeit rechnen, infolge falsch aufgenommener Kontendaten Gefahr zu laufen, versehentlich unbeteiligte Personen in eine Finanzaufklärung einzubeziehen. Demgegenüber wird es künftig die Abfrage bei einer zentralen Stelle, dem Bundeszentralamt für Steuern, geben. Damit wird erfragt, ob und wo in Deutschland zu konkreten Personen, Firmen oder Organisationen Konten bei Kreditinstituten existieren. Man kann also sicher sein, alle existenten Kontenverbindungen erfasst und analysiert zu haben. Bei Verbotsverfahren ist dieses sehr wichtig, weil so gewährleistet wird, dass alle auf deutschen Konten liegenden Gelder beschlagnahmt werden können.

Auch die bisherige Gesetzeslage zu Auskunftersuchen an Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Reisebewegungen verdächtiger Personen hat sich nur begrenzt als praktikabel erwiesen, und zwar dann, wenn anfallende Informationen zu Reisebewegungen fragmentarischer Natur waren, keine konkreten Rückschlüsse auf die im Einzelnen benutzte Fluggesellschaft zugelassen haben. Ein Beispielfall, den wir nicht fiktiv bilden, sondern den es gegeben hat: Im Zeitraum Mai/Juni wollte ein Islamist in ein Dschihad-Gebiet ausreisen. Es wurde seitens des Bundesamtes davon ausgegangen, dass die Reise dazu dienen sollte, ein terroristisches Ausbildungslager zu besuchen. Es lagen uns sämtliche Passdaten vor, ein Reisedatum konnte auf einen engen Zeitraum eingegrenzt werden, die Anzahl der infrage kommenden Abflughäfen hat sich auf vier reduzieren lassen und dennoch lagen uns noch keine so konkreten Informationen vor, dass wir eine bestimmte oder mehrere Fluggesellschaften ausgesucht hätten, um anfragen zu können. In einer solchen Situation können mit der neuen Auskunfts-

einholung bei Betreibern von Computerreservierungssystemen oder globalen Distributionssystemen für Flüge Informationen über Reisewege besser eingeholt werden, als das bisher der Fall war.

In dem Zusammenhang würde ich gerne betonen, dass das Bundesamt von seinen Befugnissen in der Vergangenheit stets mit Augenmaß und zurückhaltend Gebrauch gemacht hat und das auch in Zukunft tun wird. Auch sind die bereits bestehenden Verfahrensregeln, die rechtsstaatliche Absicherung und der Grundrechtsschutz der Betroffenen aus unserer Sicht ausreichend und umfänglich gewährleistet. Der Wegfall einiger Befugnisse, so die Abfrage von Postdaten und die Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung erscheinen uns hinnehmbar. Wichtiger ist uns vielmehr, dass die Befugnisse, die wir für besonders wichtig halten, verlängert werden sollen. Insbesondere sind sie für die Bekämpfung des Terrorismus als besonders relevant herauszustellen. So geht es z. B. in dem Fall der ausgehobenen „Düsseldorfer Zelle“ um Befugnisse nach § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 2 BVerfSchG, die wir in diesem Zusammenhang sehr intensiv wahrgenommen und die mit dazu beigetragen haben, dass es zur Festnahme von drei Personen, die im Auftrag der Al-Qaida Anschläge in Deutschland geplant haben, kommen konnte. Ich will das kurz in zwei Phasen darlegen: Die erste Phase war von November 2009 bis Juli 2010, in der waren die Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland, allen voran das Bundesamt, exklusiv für die Bearbeitung erster fragmentarischer Informationen über Reisebewegungen zuständig. Wir haben nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BVerfSchG mit Auskunft von Telekommunikationsunternehmen zu Verkehrsdaten gearbeitet, die erste essentielle Ermittlungsansätze ergeben haben, die überhaupt erst zu der Identifizierung der maßgeblichen Personen und schließlich auch zu ihrer Festnahme geführt haben. Flankierend wurden auch Luftfahrtunternehmen in fünf Anordnungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des BVerfSchG angefragt. Es wurden Finanzströme aufgeklärt durch Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG. Erst in der zweiten Phase, in der dann gemeinsam mit der Polizei von Juli 2010 bis Januar 2011 die Verdachtslage konkretisiert wurde, haben Verfassungsschutzbehörden, insbesondere das Bundesamt, weiter ergänzend arrondiert mit Informationen nach § 9 Abs. 4 BVerfSchG, also durch den Einsatz eines IMSI-Catchers oder eines Erweiterungsantrages nach Nr. 4 des § 8a Abs. 2 BVerfSchG – wieder Telekommunikationsverkehrsdaten. In der letzten Phase, in der dann auch die Polizei nahezu überwiegend tätig geworden ist, haben wir dann noch weitere eigene Maßnahmen getätigt, wieder Abfragen zu Passagierdaten in einem Fall und fünf weiteren Anordnungen zu Telekommunikationsverkehrsdaten. Das heißt, gerade in diesem Fall, bei dem wir glauben, dass wir erheblichen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland und den hier lebenden Menschen abgewendet haben, kamen solche Maßnahmen in deutlichem Umfang zum Tragen. Dieser Fall zeigt also sehr anschaulich, dass durch den Einsatz dieser Maßnahmen der Fall – wie wir sagen – geradezu gemacht worden ist.

Insgesamt gilt: Die Rechtsgrundlagen ermöglichen es dem Verfassungsschutz, den schnelllebigen terroristischen Bedrohungsszenarien gerecht zu werden und vor allen

Dingen der technischen Dynamik, die sich leider auch Terroristen unweigerlich zunutze machen, zu folgen. Für den Verfassungsschutz stellt das heute zu erörternde Gesetzesvorhaben also eine solide rechtliche Basis für die weitere Arbeit dar. Herzlichen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Eisvogel. Von der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster kommt Prof. Dr. Kugelman, bitte.

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelman** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren, ich habe meine kurzen Anmerkungen in zwei Teile unterteilt damit sie nicht zu kurz werden. Zum einen geht es um den Inhalt des Gesetzentwurfs, den ich in der Grundausrichtung begrüßenswert finde, so wie die Vorredner auch. Noch begrüßenswerter finde ich, dass nicht nur die Grundausrichtung, sondern auch die inhaltlichen Vorschriften dem Rechnung tragen, nämlich eine Konkretisierung von Aufgaben und Befugnissen beinhalten. Die Ansätze sind sicher ausbaufähig, aber es ist zumindest besser als vorher. Das ist bei einer Evaluation durchaus eine begrüßenswerte Erscheinung. Zum einen geht es um die Eingriffsschwellen der Voraussetzungen für die verschiedenen Befugnisse, insbesondere § 8a BVerfSchG. Da wird man angesichts des Willens des Gesetzgebers oder zumindest des Berichts, der uns vorliegt, von einer Verschärfung ausgehen müssen. Diese Begriffe sind zwar nicht so einhellig in der Literatur zu verstehen (tatsächliche Anhaltspunkte bzw. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen). Aber zumindest was diesen Gesetzentwurf betrifft in der Auslegung, die dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wird man auf jeden Fall von einer Verschärfung auszugehen haben. Diese Verengung der Voraussetzungen rechtfertigt dann auch die beiden Erweiterungen, die Computersysteme der Reiseveranstalter, Luftfahrtveranstalter und die Kontostammdaten. Wobei gerade letztere Befugnis durchaus mit Sorgsamkeit zu beachten ist angesichts ihrer Eingriffstiefe und angesichts des Umstandes, dass nachher das Bundeszentralamt für Steuern anfragt und man als Bank nicht so genau weiß, wo es herkommt. Das ist dann auch ein Punkt, der in der Evaluation künftiger Provenienz noch einmal näher zu beachten ist.

Das Ganze wird, das ist der zweite Unterpunkt des ersten Teils, durch verfahrensmäßige Regelungen abgedeckt durch eine Stärkung der G 10-Kommission. Das ist sicher auch ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings, je mehr man der G 10-Kommission an Aufgaben auferlegt, je mehr man ihr Aufgaben zuerkennt, desto eher muss man sehen, dass sie die Aufgaben angesichts der Ausstattung auch erfüllen kann. Was Kollege Battis schon andeutete, Kontrolle ist wichtig. Wenn man gerichtliche Kontrolle angesichts der schwach ausgeprägten Mitteilungspflichten in Theorie und Praxis nicht hinreichend gewährleisten kann, braucht man mindestens eine andere. Wenn man kompensatorische Kontrolle einer Kommission einer internen Kontrolle aufbürdet, dann muss die genau so effektiv sein, soweit es geht. Das wird nie eine Eins-zu-Eins Rechnung sein. Nur wenn man der G 10-Kommission weitere Kontrollaufgaben

zuerkennt, dann muss man in der Praxis beobachten, ob sie diese auch effektiv ausführen kann.

Zum letzten Punkt, eine Kleinigkeit zum ersten Teil: Die Verordnungsermächtigung, die in dem Gesetzentwurf enthalten ist, die laut den Inhalten, den Vorgaben, dem Willen zumindest des Innenministeriums darauf hinauslaufen soll, dass die Formate der Daten vereinheitlicht werden sollen, sodass einheitliche Datenformate bei den abfragenden Behörden ankommen. Das ist sicher eine Vereinfachung, aber Vereinheitlichung der Daten heißt immer auch, Vereinheitlichung und Erleichterung der weiteren Datenverarbeitung und weiteren Datenübermittlung. Das kann durchaus an Eingriffstiefe und an qualitativer Eingriffsintensität etwas zunehmen. Zumal diese Verordnungsermächtigung meines Erachtens auch nicht so eng formuliert ist. Wenn man nur die Formate hätte regeln wollen, dann hätte man die Zuständigkeiten und andere Verfahrensdinge ja gar nicht hineinzuschreiben brauchen. Auch bedarf es der großen Sorgsamkeit und der sorgfältigen Beobachtung, wie von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Vielleicht unter Beteiligung des Herrn Datenschutzbeauftragten im Vorfeld. Das wäre sicher eine hilfreiche Sache. So viel zu den kurzen Anmerkungen zum Gesetzentwurf. Die Kürze der Anmerkungen entspricht ein bisschen der Kürze der Einarbeitungszeit und nicht ganz der Länge der Dokumente, die zu lesen waren.

Das bringt mich zum zweiten Punkt, nämlich zur Evaluation im Allgemeinen und zur Frage des zweiten Tagesordnungspunktes, den Antrag betreffend die Evaluation: Die Frage: Wie kann man sinnvoll weiterhin evaluieren? Im Gesetz ist ja auch eine Evaluationsvorschrift enthalten. Es soll 2016 erneut gesehen werden, was aus der Sache geworden ist. Die Frage ist: Nach welchen Maßstäben und wer soll es machen? Die Maßstäbe, die inhaltlichen Fragen, sind das eine. Die institutionellen Arrangements ein Zweites. Meines Erachtens muss – und das haben andere auch schon gesagt – die Unabhängigkeit der Evaluierenden gewährleistet sein. Das ist sicherlich nicht der Fall, wenn ausschließlich im Schwerpunkt die Regierung dies verantwortet. Das hat auch die Evaluierung dieses Gesetzes gezeigt, die in ihrem Ablauf – vorsichtig gesprochen – auch nicht ganz unanfechtbar und kompliziert war. Um es weniger kompliziert und einfacher zu gestalten, könnte ich mir etwa vorstellen, dass man beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages ein Sekretariat ansiedelt, dass dann einen Pool von Experten betreut, die zu jeweiligen Gesetzesbewertungen im Sicherheitsbereich herangezogen werden können. Ein fester Pool würde bedeuten, dass man Erfahrungen, die man gesammelt hat, auch nicht wieder weggibt, sondern dort bündeln und aufwerten kann. Da sollten auch nicht zu wenige Leute in der Kommission drin sein, sondern neben ein oder zwei Verfassungsjuristen auch jemand, der von der empirischen Sozialwissenschaft etwas versteht. Ein wichtiger Punkt sind die Daten, die man erhält, die Fragebögen, die gemacht werden, und wie sind aufbereitet. Ein Mitglied der Bundesregierung, das BMI zumindest auch mitberatend, um dann auch die Verbindung zu den konkreten Behörden herzustellen. Das wäre noch einmal der Punkt Evaluation, den ich besonders ins Augenmerk rücken wollte. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Kugelmann. Herr Prof. Dr. Kutscha kommt von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin, Sie haben jetzt das Wort.

SV **Prof. Dr. Martin Kutscha** (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, es tut mir leid, ich muss korrigieren. Der Name der Hochschule ist nicht mehr aktuell, wir heißen jetzt: Hochschule für Wirtschaft und Recht. Ich bitte das Sekretariat, das richtig zu schreiben. Das ist natürlich eine Lappalie im Vergleich zu inhaltlichen Punkten.

Ich fange mit der Frage der Evaluation an. Ich muss sagen, ich finde den Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland usw. voll überzeugend, ich kann ihm nur zustimmen. Ich kann auch dem zustimmen, was mein Vorredner, Herr Kugelmann, gesagt hat: Ganz entscheidend ist die Frage der Unabhängigkeit. Nicht, dass ich Zweifel an der Qualifikation von Herrn Wolff habe, in keiner Weise, aber es geht darum, dass auch die Opposition an einer solchen Evaluierung beteiligt sein muss. Sonst ist das wirklich sozusagen etwas „Pro domo“ und ein bisschen mehr sollte es eigentlich sein.

Ich möchte zu drei Punkten zu dem Änderungsentwurf zum Verfassungsschutzgesetz etwas sagen und werde mich dabei ganz kurzfassen. Das Erste ist ein ganz grundsätzlicher Punkt: Ich habe große Zweifel, dass die hochrangigen Schutzgüter, die im Grundgesetz (GG) genannt werden, die vom Verfassungsschutz geschützt werden sollen, und zwar Art. 87 Abs. 1 Satz 2 – Bestrebungen im Bundesgebiet usw. – und vor allen Dingen Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG, wo es ausdrücklich um die Frage der demokratischen Grundordnung und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes geht, dass Terrorismus diese Rechtsgüter überhaupt im Normalfall beeinträchtigt. Der sog. „Homegrown Terrorism“ scheint mir ein klarer Fall von schwerer Kriminalität zu sein, für den die Polizei zuständig ist. Ich habe nicht den Eindruck, dass bisher die Polizeien von Bund und Länder damit überfordert gewesen sind und unbedingt die Hilfe des Verfassungsschutzes brauchen. Insofern habe ich große Bedenken im Hinblick auf die klaren Festlegungen des GG über die Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Der zweite Punkt ist nicht minder gravierend: In § 8a Abs. 2 BVerfSchG, das ist hier schon genannt worden, hier geht es u. a. um die Abfrage und Auswertung von Telekommunikationsverkehrsdaten. Die Tatbestandsvoraussetzungen dafür sind ein wenig modifiziert worden, Herr Kugelmann hat sogar von Verschärfung gesprochen. Aber auch die Schutzgüter hier sind nicht identisch mit dem, was das BVerfG in seinem, ich hoffe auch Ihnen, bekannten Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 sagt. Es tut mir leid, das muss ich noch einmal zitieren, weil es eben nicht einfach nur ein Obiter dictum ist, sondern es ist in Leitsatz fünf, in dem aufgeführt wird, ich zitiere: „Für die Gefahrenabwehr und die Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste dürfen sie“ – damit ist gemeint der Abruf und die unmittelbare Nutzung der Telekommunikationsverkehrsdaten – „nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine kon-

krete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für eine gemeine Gefahr zugelassen werden.“ Die Schutzgüter, die Sie hier in Bezug nehmen in § 8a Abs. 2 Nr. 4 BVerfSchG sind im Grunde sehr niederschwellig. Insofern deckt sich das überhaupt nicht mit den Vorgaben des BVerfG. Ich frage mich, was eigentlich der Hintergrund dieser, das sage ich einmal ganz deutlich, Missachtung ist. Vielleicht versuchen Sie mich zu trösten, indem Sie sagen, das wird alles in das künftige Telekommunikationsgesetz (TKG) hineingeschrieben. Nur das TKG verweist wieder auf das Verfassungsschutzgesetz und das BVerfSchG ist hier Lex specialis. Das müsste also in diesem Gesetz geregelt werden. Wenn Sie sagen, das BVerfG ist das eine und das was wir machen, ist das andere, dann sollten Sie doch auch den § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ergänzen. Etwa so: Die Entscheidung des BVerfG binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, soweit sie nicht im Widerspruch zur Politik der jeweiligen Regierung stehen.

Meine Damen und Herren, der dritte Punkt bezieht sich auf § 8b Abs. 6 BVerfSchG, die Auskunftspflicht, die auch von meinen Vorrednern schon angesprochen wurde: Man muss das genau lesen, was da tatsächlich steht, wie diese Auskunftspflicht beschaffen sein soll. Die privaten Stellen, die hier in Bezug genommen werden, sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich, vollständig, richtig und in dem durch Rechtsverordnung bestimmten Datenformat zu erteilen. Meine Damen und Herren, ich habe lange gesucht, wo wir sonst in der Rechtsordnung in Deutschland eine so weite Auskunftspflicht haben. Tatsächlich ist es so, dass gegenüber der Polizei die Auskunftspflicht begrenzt ist, das wissen Sie sicherlich. Sie ist sogar begrenzt vor Gericht, selbst da gibt es jede Menge Verweigerungsgründe, z. B. für Zeugen. Die gibt es aber überhaupt nicht gegenüber dem Verfassungsschutz. In meinen Augen kollidiert das tatsächlich mit der Aussage im BVerfSchG in § 8 Abs. 3, wonach der Verfassungsschutz keine Polizei- oder Weisungsbefugnisse haben soll. Die Jüngeren, meine Damen und Herren, werden noch nicht einmal wissen, worauf das eigentlich zurückgeht. Das geht zurück auf den „Polizeibrief“ der Westalliierten vom 14. April 1949 und sollte natürlich als eine Machthemmung dienen. Wenn wir aber solche Auskunftspflichten vorschreiben, dann weichen wir im Grunde davon ab, dann haben wir einen Widerspruch im BVerfSchG. Ich halte es für sehr bedenklich, denn bisher wird der Verfassungsschutz als Nachrichtendienst bezeichnet. Es tut mir leid, dann sollte man nicht mehr von Nachrichtendienst, sondern dann müsste man zugespitzt sogar von „Geheimpolizei“ sprechen. Ich bitte um Entschuldigung für diese Zuspitzung, aber ich sehe darin eine gefährliche Entwicklung. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, ich habe gerade noch einmal auf Ihrem Briefbogen den Namen Ihrer Hochschule nachgesehen, Sie haben recht. Der nächste Sachverständige, den ich um sein Wort bitten darf, in der Hoffnung, dass die Universität Freiburg immer noch Albert-Ludwigs-Universität heißt, ist Herr Prof. Poscher.

**SV Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe punktueller Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage und zwar sowohl in rechtsstaatlicher als auch in operativ nachrichtendienstlicher Sicht. Der Entwurf zeigt damit und das ist ganz erfreulich, dass bei der Fortentwicklung des Sicherheitsrechts die Verbesserung des rechtsstaatlichen Niveaus und die Wahrung berechtigter Sicherheitsinteressen nicht notwendigerweise kollidieren müssen, sondern auch Hand in Hand gehen können. Dass der Entwurf in einer Reihe von Einzelaspekten Verbesserungen aufweist, weist aber auch zugleich auf ein Problem des Sicherheitsrechts hin. Dass durch punktuelle Anpassungen Verbesserungen erzielt werden, ist zwar erfreulich, aber es steigert auch noch einmal die Komplexität des Gesamtbereichs, der längst schon keine innere Stimmigkeit geschweige denn Systematik aufweist. Das Sicherheitsrecht mit seinen partikularen Regelungen, die lediglich über kaum mehr überschaubare Verweisungsketten miteinander vernetzt, aber nicht systematisiert sind, empfiehlt sich dringend für eine grundlegendere Reform, die sich nicht in sporadischen Anbauten verzettelt, sondern größer gedacht wird und breiter angelegt ist. Hier läge auch eine Aufgabe für die beteiligten Ministerien, deren Wahrnehmung, unabhängig von den Inhalten im Einzelnen, einen erheblichen rechtsstaatlichen aber auch praktischen Gewinn mit sich bringen würde. Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinteressen würden auch insoweit von einer Systematisierung des ganzen Feldes auf beiden Seiten profitieren. Welche Verwerfungen sich aus dem reaktiv inkrementellen Gesetzgebungsstil ergeben, zeigt sich konkret in dem vorliegenden Entwurf. So werden für die besonderen Auskunftsrechte der Geheimdienste zunächst in einem begrüßenswerten Schritt die Eingriffsschwellen erhöht, eine Verbesserung bei den Mitteilungspflichten erreicht und die parlamentarische Kontrolle gestärkt. Dann wird aber doch wieder eine der Auskunftsmaßnahmen von diesem Regime ausgenommen. Für die Abfrage von Teledienste-Stammdaten werden anders als für die Abfrage von Kontostammdaten die Eingriffsvoraussetzungen derart nuanciert, dass weder Sachverständige noch Praktiker sehen können, wo eigentlich der praktische Unterschied liegen soll. Es wird eine Ausnahme von den Mitteilungspflichten statuiert und das parlamentarische Kontrollsystem wird für diese Maßnahmen wieder ausgehebelt, obwohl es nach den Wertungen des Entwurfes selbst kaum einen Unterschied in der Eingriffsintensität zwischen dieser und den anderen Maßnahmen gibt und sich so auch die Erhebung von Teledienste-Stammdaten und Teledienste-Nutzungsdaten gar nicht trennscharf durchführen lässt. Diese unnötige Komplizierung des Auskunftsregimes hat nicht nur gravierende systematische Nachteile, sondern dürfte auch in der vorliegenden Form kaum noch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Zum einen verletzt der Ausschluss der Mitteilungspflicht bei den Teledienste-Stammdaten die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG; zum anderen ist die Einbeziehung der Auskunftspflicht gegenüber den Telediensten auch aufgrund des weiteren Abbaus des Trennungsprinzips, was gerade angesprochen wurde, dringend erforderlich. Wenn den Geheimdiensten nun auch ausdrücklich die Befugnis eingeräumt werden soll, mit polizeilichem Befehl zu handeln, dann muss zumindest die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste auch genau so weit greifen. Es kann nicht sein, dass den Geheim-

diensten auf der einen Seite, entgegen dem Trennungsprinzip, polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden, auf der anderen Seite die parlamentarische Kontrolle aber mit dem Argument ausgeschlossen wird, dass diese sich auf die klassischen Geheimdienstbefugnisse nach dem G10-Gesetz beschränke. Aufgrund der für die Geheimdienste spezifischen Geheimhaltungserfordernisse ist die rechtsstaatliche Kontrolle von ihren Maßnahmen, selbst soweit Mitteilungspflicht besteht, faktisch weitgehend ausgeschlossen. Werden nun polizeiliche Befehlsbefugnisse in den Kreis der Maßnahmen einbezogen, für die diese spezifischen Geheimhaltungsbedürfnisse greifen, müssen sie auch der kompensatorischen parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Sofern es noch eines weiteren Beleges dafür bedürfte, dass dieser inkrementelle Gesetzgebungsstil im Sicherheitsrecht gravierende Nachteile mit sich bringt, kann auf die Änderung von § 9 BVerfSchG durch den vorliegenden Entwurf verwiesen werden. Hier wird zwar der Lauschangriff zur Eigensicherung aus der gesetzlichen Befugnis gestrichen, jedoch die der Vorschrift auf die Stirn geschriebene Verfassungswidrigkeit wegen eines fehlenden Kernbereichsschutzes für den weiterhin vorgesehenen Großen Lauschangriff nicht beseitigt.

Ein weiteres grundsätzliches Problem für das Sicherheitsrecht zeigt sich dann in den Eingriffsvoraussetzungen in § 8a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG. Ihrer Intension nach richtet sich die Bestimmung gegen Personen, die andere zu terroristischen Gewalttaten aufstacheln und damit gegen eine besonders perfide Art der Gefährder, die versuchen, sich hinter denjenigen zu verstecken, die sie zu Gewalttaten anstiften. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist aber nicht das Aufstacheln zu terroristischen Gewalttaten, sondern bereits das bloße Befürworten von Gewalt erfasst. Dabei wird zum einen nicht reflektiert, dass der Gewaltbegriff in der strafrechtlichen Rechtsprechung so weit ausgedehnt wurde, dass er mittlerweile gerade auch friedliche Formen zivilen Ungehorsams wie etwa Sitzblockaden erfasst. Aufgrund der häufig nicht ausreichend beachteten Akzessorietät des Sicherheitsrechts zu den expansiven Tendenzen des Strafrechts und der Strafrechtsdogmatik geraten so auch friedliche Formen des Protests zum Anlass von Maßnahmen, die ursprünglich gegen den Terrorismus gerichtet sein sollten. Zum anderen erfasst das bloße Befürworten auch die bloß geistige Wirkung einer Meinungsäußerung, die aber vor Zugriffen des Gesetzgebers durch Art. 5 Abs. 2 GG gerade geschützt ist. Der journalistische Kommentator, der einen Übergang zu friedlichen Formen des zivilen Ungehorsams etwa in dem für die Völkerverständigung so kritischen Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern befürwortet, erfüllt die Voraussetzung von § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes. Gerade die neuere Verfassungsrechtsprechung hat aber noch einmal die Unzulässigkeit von staatlichen Eingriffen betont, die an die bloß geistige Wirkung einer Meinung anknüpfen und ein Ausgreifen in „Die Sphäre der Äußerlichkeit“ verlangt, was bei einem bloßen Befürworten gerade nicht der Fall ist. Ich rege daher erneut an, die Alternative des bloßen Befürwortens durch eine zu ersetzen, die auch den Intentionen des Gesetzgebers gerecht wird. Man könnte etwa formulieren: „Aufrufe zu Gewalttätigkeit“.

Zu der Evaluation und der Ausgestaltung der Evaluationspflicht wurde schon einiges gesagt, auch das Gutachten von Herrn Wolff hat auf die wesentlichen Mängel bereits hingewiesen. Für den vorliegenden Entwurf geht meine minimal invasive Anregung dahin, das Merkmal „anhand von Tatsachen“ auch auf die Auswirkungen der Grundrechtseingriffe zu beziehen. So würde die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die nächste Evaluation insoweit nicht wie bisher nur auf Vermutungen und Alltagstheorien, sondern besonders auch auf sozialwissenschaftlichen Sachverstand gestützt werden kann. An den Zielen des Entwurfs gemessen, müsste es sich insoweit um eine lediglich redaktionelle Anregung handeln. Sollte sich hinter der einseitigen Ausrichtung der Tatsachenbezogenheit der Evaluation auf die operative Wirksamkeit der Maßnahmen im Wortlaut von Art. 9 des Entwurfs mehr verbergen, sollte sich der Bundestag darüber jedenfalls im Klaren sein. Haben Sie vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Poscher. Der nächste Sachverständige ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme und versuche, mich auch kurzzufassen.

Ein zentraler Kritikpunkt aus meiner Sicht ist die unzureichende Evaluation der gesetzlichen Bestimmungen. Hier gab es einen Auftrag des Gesetzgebers. Dieser Auftrag des Gesetzgebers ist meines Erachtens aber nicht angemessen erfüllt worden. Auch heute wurde uns hier eine Drucksache ausgehändigt, die ausschließlich nur als „Entwurf“ gekennzeichnet ist. Das heißt, es gibt keinen abgeschlossenen Evaluierungsbericht, der von der Bundesregierung gebilligt wurde, sondern es gibt nur einen Entwurf aus dem BMI. Umso überraschender ist es, dass in dem Gesetzentwurf ausdrücklich darauf Bezug genommen wird mit den Worten: „Das Gesetz dient der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung“, die aber meines Erachtens gar nicht zu Ende geführt wurde. Auch wenn man sich diesen Evaluationsbericht genauer ansieht, ich bin darauf in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich eingegangen, dann fallen hier bestimmte Punkte auf, auf die auch Herr Prof. Wolff in seinem ergänzenden Gutachten, das ja unter sehr großem Zeitdruck erstellt wurde, hingewiesen hat. Speziell auch das Problem, dass die Grundrechtseingriffe nicht Gegenstand dieser Evaluation selbst waren, sondern dass es hier mehr um Effektivität, Effizienz und Nutzungsfrequenz ging. Das halte ich gerade im Hinblick auf die Frage, ob es sich hierbei um einen vertretbaren oder um einen unvertretbaren Eingriff in Grundrechte handelt, schon für sehr bedeutsam. Gleichwohl finde ich es gut, dass die Evaluationsklausel neu gefasst werden soll, sodass zumindest im Wesentlichen diesen Kritikpunkten auch Rechnung getragen wird. Wobei ich mir auch vorstellen könnte, dass die Ergänzung, die Herr Prof. Poscher vorgeschlagen hat, vom Bundestag auch übernommen wird. Das würde sicher auch eine weitere Verbesserung dieser Evaluationsklausel bedeuten.

Umso überraschender ist angesichts der Mängel in der Evaluation, dass hier die Befugnisse des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste noch einmal ausgeweitet werden sollen. Die drei Punkte, um die es sich hier handelt, sind bereits in den Stellungnahmen der anderen Sachverständigen angesprochen worden. Das ist die Möglichkeit, Auskünfte zu erlangen bei den Buchungssystemen von Fluggesellschaften. Dann die Kontostammdatenauskunft und die Einführung einer Auskunftspflicht. Alle drei Punkte sind tatsächlich Erweiterungen. Sie sind nicht nur technische Umstellungen. Wenn man sich z. B. die Kontostammdatenauskunft ansieht, dann erfolgt diese automatisch ohne irgendeine Mitwirkung der Bankinstitute. Wobei man dann vielleicht noch gegenrechnen kann, dass insofern die Kreditwirtschaft nicht erfährt, auf wen sich das Interesse richtet. Das ist durchaus ein positiver Aspekt. Aber aus meiner Sicht überwiegt hier der negative Aspekt, dass durch die Hintertür die Möglichkeit besteht, bestimmte Dinge durchzusetzen, auch Erkenntnisse zu erlangen, dass dies unter Eingriff in Grundrechte Dritter, in dem Falle auch in Grundrechte von Banken, ermöglicht wird. Bei den Passagierdaten ist es ähnlich gelagert.

Lassen Sie mich noch etwas zum Thema Trennungsgebot und Problematik derartiger neuer Befugnisse sagen, speziell auch der Auskunftspflichten und der beiden Abfragemöglichkeiten. Herr Dr. Eisvogel hat hierzu ausgeführt, was ich sehr interessant finde, sowohl in seiner schriftlichen als auch in seiner mündlichen Stellungnahme, dass hier bestimmte Exekutivmaßnahmen erleichtert werden sollen. Das war sehr offen und das bedeutet, dass hier offensichtlich polizeiliche Tätigkeit, die zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise erfolgen soll, erleichtert werden soll durch zusätzliche Befugnisse, die dem Verfassungsschutz gegeben werden. Dieses halte ich im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz für problematisch, weil der Verfassungsschutz eben nicht der verlängerte Arm der Polizei ist, der sozusagen im Vorfeld der polizeilichen Befugnisse Erkenntnisse gewinnt, die die Polizei dann im Rahmen ihrer exekutiven Befugnisse noch einmal arrondiert. Das ist nicht die Aufgabe des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz hat eigenständige Befugnisse und Aufgaben und die soll er auch wahrnehmen. Aber das gehört definitiv nicht dazu und das halte ich im Hinblick auf das Trennungsgebot auch für hochgradig problematisch.

Es gibt noch einen letzten Punkt, auf den ich kurz eingehen will, das ist die Erweiterung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten: Ich sehe die Einschaltung der G 10-Kommission grundsätzlich positiv, allerdings möchte ich auf ein Problem hinweisen, das sich in dem Zusammenhang ergeben kann, und das ist nicht nur eine theoretische Konstellation. Diese Zuständigkeit der G 10-Kommission führt über entsprechende Ausschlussregelungen auch im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dazu, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte nicht mehr prüfen kann. Dieses ist, wenn es ein lückenloses System ist, auch nicht besonders problematisch. Aber es kann Konstellationen geben, in denen die Erkenntnisse, die aus G 10-Maßnahmen beispielsweise gewonnen werden, dazu führen, dass bestimmte polizeiliche Maßnahmen erfolgen, die wiederum der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen. In

einer solchen Konstellation können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht prüfen, ob diese Befugnisse zu Recht oder zu Unrecht wahrgenommen wurden, weil die Quellen, auf die man sich dabei stützt, G 10-Erkenntnisse sind. Umgekehrt ist es schwer vorstellbar, dass die G 10-Kommission in diesen Fällen selbst diese polizeiliche Verwendung der Daten überprüft. Ich würde es sehr begrüßen, wenn es gelingen könnte, hier Kontrolllücken zu vermeiden, die auf diese Art und Weise entstehen könnten und die sich möglicherweise noch einmal verstärken, wenn man die Zuständigkeit der G 10-Kommission jetzt auf einen größeren Befugniskranz ausweitet.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schaar. Als letzter Sachverständiger und gleichzeitig der Einzige im Raum, der das Mysterium rund um die Evaluation lüften kann, bitte Herr Prof. Dr. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren, haben Sie ganz herzlichen Dank. Den Letzten beißen die Hunde, das ist auch bei der Sachverständigenanhörung so, es sei denn, er heißt Wolff. Ich hatte schon die Ehre, mich lange zu diesen Fragen äußern zu dürfen. Der Gesetzentwurf hat sich gewandelt, einiges hat sich verschoben, in meinen Augen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf deutlich zum Positiven. Es liest sich sehr viel besser als die ersten Vorstellungen, sodass die Evaluation zumindest in meinen Augen auch positive Ergebnisse hat. Ich würde gerne auf zehn kleine Punkte hinweisen.

Der erste Punkt: Die materielle Eingriffsschwere ist bei dem Gesetzentwurf gegenüber dem G 10-Gesetz weiterhin abgesenkt. Es wird nicht wie beim Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) auf die gleiche Schwelle wie § 3 G-10 zugeschnitten, sondern eine abgesenkte wie beim Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG). Das kann man inhaltlich gut vertreten, weil es bei diesem Eingriff nicht um eine inhaltliche Kontrolle der Telekommunikation geht.

Das Zweite: Bei der Frage der Einschaltung der G 10-Kommission wird nun nicht mehr formal danach differenziert, ob ein Eingriff in Art. 10 GG vorliegt oder nicht, sondern es wird einheitlich davon ausgegangen, dass es schwere Eingriffe sind und immer die G 10-Kommission eingeschaltet wird, das finde ich sehr sinnvoll.

Diese Parallelität aller Eingriffe hört auf bei der Frage der Prüfung der Mitteilung. Sie wissen alle, die Mitteilung ist ein ganz zentraler Punkt. Hier unterscheidet der Gesetzentwurf noch zwischen den Auskünften, die einen Eingriff in Art. 10 GG darstellen, da können die Mitteilungen langfristig nur unterbleiben unter Einschaltung der G 10-Kommission. Bei den leichteren Eingriffen wird die G 10-Kommission nicht eingeschaltet. Das heißt, es kann passieren, dass die Mitteilung für immer unterbleibt, ohne dass jemand außerhalb der Nachrichtendienste drauf gesehen hat. Das sind sicher ehrenwerte Behörden, das ist keine Frage, aber ich finde es nicht glücklich, dass hier überhaupt keine Kontrolle über die unterbliebene Mitteilung vorgesehen ist.

Vierter Punkt: Der Gesetzentwurf beschließt, erneut eine Evaluation durchzuführen. Man kann über die Evaluation geteilter Meinung sein. Sicher wäre es nicht sinnvoll, jedes Gesetz zu evaluieren, aber bei Gesetzen mit geheimen Eingriffen ist es ausgesprochen sinnvoll, wenn Sie sich die Sache in fünf Jahren noch einmal ansehen. Man kann ja nicht bestreiten, dass der gerade durchgeführte Evaluationsprozess, wie immer man ihn bewertet, insgesamt sinnvoll war. Deswegen ist es sinnvoll, dass Sie sich die Mühe machen und auch die Kosten für den Steuerzahler noch einmal auflegen.

Fünftens: Das Gesetz ist dadurch gekennzeichnet, dass Befugnisse auch wegfallen – die Postdaten und bei der Wohnraumüberwachung. Bei den Postdaten finde ich das gut, bei der Wohnraumüberwachung finde ich es nicht gut. Sie nehmen die Privilegierung zum Schutz der Leute, die vor Ort tätig werden, heraus. Das können Sie natürlich machen, weil die Befugnis in der Vergangenheit überhaupt nicht benötigt wurde. Ich fand es aber auch einmal schön, dass der Staat sich um die Menschen kümmerte, die für ihn tätig wurden. Das ist jetzt wieder weg.

Sechstens: Die Parallelität aller drei Nachrichtendienste wird aufrechterhalten. Sie wissen, dass die Bedeutung dieser Auskünfte ganz unterschiedlich ist. Man kann darüber streiten, ob man sagt möchte, wir wollen drei Gleichgewichtige oder wir wollen jede mit dem eigenen Anforderungs- und Befugnisprofil ausstatten. Ich finde es vernünftig, dass man sagt, man will die drei gleichgewichtig behalten. Das kann man gut machen.

Siebtens: In zwei Bereichen werden die Eingriffsbefugnisse deutlich erweitert – zentrale Buchungsstellen und Kontostammdaten –, das sind erhebliche Erweiterungen, das wurde mehrfach gesagt. Es sind aber Erweiterungen, die durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet sind. Es geht darum, schon bestehende Informationseingriffe zu effektuieren, um sie so auszugestalten, dass der Zweck, für den die anderen Informationseingriffe eigentlich gedacht waren, auch erreichbar ist oder erleichtert werden kann. Das halte ich für vertretbar. Wenn man den Eingriff generell zulässt, sollte man den Eingriff auch so ausgestalten, dass die Berechtigten auch zu dem kommen, was wir erreichen wollten.

Achtens: Erhebliche Sorgfalt entfaltet der Gesetzentwurf bei der Festlegung bestimmter Formate für die Datenübermittlung. Das ist eine liebevoll ausgestaltete Regelung, deutlich rechtsstaatlicher als sie es aus des Sicht des Art. 80 GG sein müsste. Da steht ja eine Menge drin. Ich bin mir nicht sicher, ob da nicht „der Hund begraben ist“, insofern, dass über die Zulassung der Datenübermittlung noch irgendetwas anderes möglich ist. Da sollten Sie ein Auge drauf haben in vier/fünf Jahren, auch wenn ich dann hoffentlich im Ruhestand sein werde.

Neuntens: Nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die G 10-Kommission. Aber dieser Gesetzentwurf gibt der G 10-Kommission wieder neue Aufgaben. Die hatte sie schon

einmal beim TBG, aber es kommt wieder etwas dazu. Wenn Sie meinem Vorschlag folgen, kommt noch etwas dazu. Deswegen kann ich die Worte von Herrn Kugelmann nur unterstreichen: Sie müssen schauen, ob die G 10-Kommission noch so ausgestattet ist, wie sie es braucht. Wir können es nicht beurteilen, weil wir da nicht hineinsehen dürfen, wir wollen auch gar nicht hineinschauen. Sie dürfen es, also schauen Sie rein. Machen Sie sich die Mühe und sehen Sie rein, ob da nicht ein Hauptamtlicher in die Kommission muss, oder Sie nicht vielleicht den Vorsitzenden parallel wie die Richter des BVerfG legitimieren und versehen mit einer bestimmten Minimalausstattung. Ich kann es nicht beurteilen, halte aber die Fragestellung nicht für falsch.

Das Letzte, die Vorratsdatenspeicherung: Ob diese Formulierung nun ganz verfassungsgemäß ist oder nicht, das würde man gerne beurteilen, wenn dann wirklich alles da ist, auch das Telekommunikationsgesetz etc. Sie kennen alle die Vorgaben vom BVerfG, Herr Kutscha hatte sie gerade genannt, das müsste man noch einmal in Ruhe prüfen. Herr Vorsitzender, vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Wolff, auch für die Mühe, die Sie sich schon im Vorfeld mit der in Auftrag gegebenen Evaluierung gemacht haben.

Das war die einführende Runde der Sachverständigen, wir kommen jetzt zu der ersten Runde der Parlamentarier, zu der Berichterstatterrunde und das Wort hat zunächst der Kollege Clemens Binninger. Ich bitte, nicht nur die Frage zu formulieren, sondern sie auch zu adressieren, wer von den Herren Sachverständigen sich hier angesprochen fühlen soll.

BE **Clemens Binninger** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Eisvogel und eine, die geht zweigeteilt an Herrn Prof. Poscher und an Herrn Prof. Wolff. Herr Eisvogel, mich würde interessieren, wir haben die Eingriffsschwelle mit dem Begriff Tatsachen verschärft. Sehen Sie da in der Praxis möglicherweise Probleme, dass die Fälle gar nicht mehr zur Anwendung gelangen, weil wir die Hürde so hoch gesetzt haben? Oder halten Sie das anhand Ihrer Erfahrungen der realen Tätergruppen, mit denen Sie es zu tun haben, auch weiterhin für darstellbar?

Das Zweite, Herr Dr. Eisvogel, weil das eine zentrale Änderung war, die teilweise auch sehr kritisch gesehen wurde. Wenn wir sagen, wir wollen weg von der Einzelabfrage bei den Fluggesellschaften oder bei zehn Banken, was meines Erachtens immer ein tiefgründiger Rechtseingriff ist, wenn ich fünfmal bei einer Stelle als Verfassungsschutz anfrage, kennen Sie den, ist der mit Ihnen geflogen, hat der bei Ihnen ein Konto und stattdessen eben nur beim Zentralamt für Steuern oder beim zentralen Buchungssystem. Könnten Sie noch einmal beschreiben, wie die Praxis war bei diesen Einzelabfragen, auch die Schwierigkeiten, die Sie dabei erlebt haben.

Die zweite Frage geht an die Herren Prof. Poscher und Prof. Wolff: Mir wird nicht ganz deutlich, Herr Prof. Poscher, deshalb könnten Sie es mir vielleicht noch einmal erklären

und ob Herr Prof. Wolff dazu sagen könnte, ob er es auch so kritisch sieht wie Sie, dass jetzt schon aufgrund der Erhebungsbefugnis von Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Banken, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Telediensten und Telekommunikationsgesellschaften eine Verletzung des Trennungsgebots vorliegt, weil die Daten geliefert werden müssen. Habe ich Sie da richtig verstanden und wo sehen Sie da das Problem? Wenn Sie daran kritisieren, muss man sich fragen, was soll das Bundesamt dann noch dürfen, wenn Sie keine Daten für ihre Aufgabenerfüllung, die wir weiter vorne definieren, erheben dürfen? Von Herrn Prof. Wolff würde mich interessieren, ob Sie dieses Problem auch in der Schärfe sehen? Vielleicht habe ich Sie ja auch missverstanden, Herr Prof. Poscher, so, wie Sie es formuliert haben.

Noch einen Satz zur Evaluierung, nicht als Frage: Wir haben nach dem ersten Gesetzentwurf eine Evaluierung vorgesehen, das war noch unter Rot-Grün, die hat das Ministerium allein gemacht. Wir haben daraus gelernt, wir haben einen unabhängigen Experten hinzugezogen und ein Unternehmen, bei dem der Innenausschuss beteiligt war. Herr Schaar, ich bitte, in der Außendarstellung zu berücksichtigen, dass hier hohe Anforderungen an die Evaluierung gesetzt wurden. Natürlich kann man immer sagen, wir sind nicht zufrieden und ich hätte gerne noch mehr. Aber wir dürfen nicht den Eindruck erwecken, als ob diese Evaluierung, die diesem Gesetzentwurf vorausgegangen ist, hier quasi so eine „Shopveranstaltung“ des BMI war. Das war sie nicht! Der Innenausschuss, also das Parlament war beteiligt, eine Firma, die Methodenkompetenz hat und Herr Prof. Wolff als unabhängiger Lehrstuhlinhaber ist, glaube ich, über jeden Zweifel erhaben. Das nur als Ergänzung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Eisvogel, bitte.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, Vizepräsident): Ich will versuchen, auf die beiden mir gestellten Fragen zu antworten. Die erste Frage bezog sich auf den Unterschied zwischen tatsächlichen Anhaltspunkten und Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen. Es gibt da natürlich einen rechtlichen Unterschied, den wir im Blick haben müssen. Allerdings muss ich sagen, das zeigt auch die recht überschaubare Zahl der bisher von uns genutzten Befugnisse, dass wir schon in der Vergangenheit sehr zurückhaltend davon Gebrauch gemacht haben und die Tatsachengrundlage, die wir in Ansatz gebracht haben, bevor wir einen entsprechenden Auskunftsanspruch formuliert haben, sehr stark betont haben. Da war immer sehr viel Tatsachenswissen, soweit es zugänglich war, oft Fragmentwissen und nur wenig nachrichtendienstliches Erfahrungswissen im Spiel. Im Wesentlichen dann, wenn es darum ging, die Fragmente wie ein Puzzlespiel intelligent zusammensetzen, um sich dann eine ausreichende Grundlage für den Anspruch zu schaffen. Das heißt, ich denke nicht, dass durch die Verschärfung dieser Anspruchsgrundlagen für uns eine wesentliche Verkleinerung der Zahlen infrage kommen wird. Wir werden weiterhin genau so anspruchsvoll bei der Formulierung der einzelnen Auskunftsansprüche sein, wie wir das in der Vergangenheit auch schon waren.

Bei der zweiten Frage, wo es um das Thema Kontostammdaten ging und auch das Thema Abfragen globaler Distributionsstellen zu Flugbewegungen kann ich Ihnen sagen, dass wir in beiden Fällen bislang immer dann große Probleme hatten, wenn wir keine Fluggesellschaft konkret im Blick haben konnten. Wir hatten häufig Fälle – ich habe einige reale Fälle mitgebracht, das würde aber die Veranstaltung sprengen, die alle vorzutragen –, in denen wir wussten, dass eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitfenster sich ins Ausland bewegen will. Oft waren uns auch die ungefähre Route oder nähere Alternativrouten klar. Das ist uns deswegen häufig klar, weil wir die Schleuser kennen, die die Logistik dafür zur Verfügung stellen. Wir können ihrer nicht habhaft werden, aber wir kennen sie. Das heißt, wir wissen ungefähr, welche Richtung diese Leute laufen und über welche Transitflughäfen sie sich vielleicht bewegen werden. Wir wissen aber in der Regel nicht, wann genau und über welchen Flughafen genau der Abreisezeitpunkt ist. Oft haben wir da mehrere Parallelf Flughäfen. In einem solchen Fall konnten wir bislang nur dann weiterkommen, wenn wir alle infrage kommenden Fluggesellschaften angeschrieben und danach gefragt haben. Da frage ich mich natürlich schon, ob das nicht ein weitaus intensiverer Grundrechtseingriff ist, als bei einer zentralen Stelle diese Informationen abfragen zu können. Ich sehe hier durchaus einen Beitrag zu einer effektiven Sicherung der Grundrechtsposition desjenigen, bei dem wir an einer zentralen Stelle fragen, statt bei vielen verschiedenen. Abgesehen davon, dass es natürlich auch ein extrem aufwändiges unsere Ressourcen bindendes Verfahren ist, alle infrage kommenden Fluggesellschaften anzusprechen.

Ganz ähnlich ist das im Prinzip auch bei dem Thema Kontenbewegung. Zur Vorbereitung einer Verbotsmaßnahme, auch diesbezüglich arbeiten wir meines Erachtens ohne Verstoß gegen das Trennungsgebot mit anderen Behörden zusammen, z. B. mit dem BMI, wo es um die Vorbereitung von Verbotsmaßnahmen geht, wenn wir uns da einen umfassenden Überblick über die verschiedenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verschaffen wollen, dann ist in der Vergangenheit auch hier das Problem gewesen, dass unsere Informationslage bruchstückhaft war und wir gezwungen waren, viele verschiedene Banken und viele verschiedene Konten diesbezüglich anzufragen. Das lässt sich aus unserer Sicht weitaus grundrechtsschonender mit so einer Kontostammdatenabfrage regeln. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Zu Ihrer Frage nach dem Trennungsgebot und was darunter verstanden wird. Es bedeutet klassischerweise, dass die Geheimdienste keine Polizeibefugnisse haben sollen. Keine Polizeibefugnisse zu haben, meint nicht mit Befehl und Zwang handeln zu dürfen. Hier haben wir jetzt ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit der Geheimdienste, mit Befehl zu handeln - unter Umständen auch mit Zwang, denn die Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist nicht ausgeschlossen worden. Wir kommen also in einen Bereich, wo die Geheimdienste nunmehr Befehlsbefugnisse, unter Umständen auch Vollstreckungsbefugnisse, gegenüber den entsprechenden Unternehmen haben. Ob

man nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag noch davon ausgehen muss, dass unserer Verfassung ein striktes formales Trennungsgebot zugrunde liegt, darüber kann man unterschiedlicher Ansicht sein. Auch die Rechtsprechung hat die Frage noch nicht beantwortet. Davon unabhängig stellt sich indes die Frage, was das Trennungsgebot bedeutet, wie auch andere systemische Sicherungen? Sowohl die Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten als auch die Föderalisierung der Polizei sind strukturelle Sicherungsmechanismen zu Verhinderung dessen, was die Väter und Mütter des GG vermeiden wollten: die Entstehung nicht mehr beherrschbarer, unkontrollierter Sicherheitsapparate. Wird von diesen strukturellen Sicherungen Stück für Stück abgesehen, muss dies in irgendeiner Weise kompensiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob man von einem formalen Trennungsgebot ausgeht. Systematisch nicht stimmig ist auch, den Geheimdiensten Befehlsbefugnisse zu geben und bei diesen dann zu sagen, es findet keine parlamentarische Kontrolle statt, da es sich eigentlich um Polizeibefugnisse und keine geheimdienstlichen handelt, die im G 10-Gesetz geregelt sind. Eine rechtsstaatliche Kontrolle findet auch nicht statt, weil diese Maßnahmen, wegen der spezifischen Geheimhaltungsbedürfnisse der Geheimdienste, faktisch gar nicht kontrollierbar sind. Systematisch halte ich es erst dann für stimmig, den Geheimdiensten solche Befugnisse zu übertragen, wenn diese auch unter das Kontrollregime fallen, unter denen Grundrechtseingriffe solch schwerwiegenden Natur, jedenfalls der Geheimdienste, stehen. Das ist eine parlamentarische Kontrolle. Deshalb denke ich, kann man diese Verpflichtungsbefugnisse der Geheimdienste nicht von diesem Kontrollregime ausnehmen. Das geschieht aber für den Abs. 1, für die anderen Absätze geschieht das nicht, das ist ein guter Ansatz. Der Abs. 1 muss aber mit einbezogen werden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Ich verstehe die Frage so, dass nach meiner eigenen Meinung gefragt ist. Selbstverständlich würde ich nicht eine Frage beantworten, die dahingeht, eine Meinung eines anderen Gutachters zu bewerten, denn Herr Poscher hat die gleiche Ausbildung und den gleichen Stand wie ich. Es ist nur die Frage, wie sehen es zwei unterschiedliche Wissenschaftler. Es geht um die Frage: Wann hören die Informationseingriffe auf und wann beginnen die Exekutiveingriffe. Ist es eine polizeiliche Befugnis, die damit verbunden ist? Es ist natürlich ein Informationseingriff, das kann man schlecht bestreiten. Andererseits bekommt er exekutive Gestalt, vor allem, wenn man ihn vollstreckt – ganz klar. Bei der Vollstreckung wäre ich nicht richtig glücklich. Ich bin im Ergebnis ein bisschen großzügiger als Herr Poscher. Ich sehe da kein richtiges Problem. Ich verstehe aber, dass man da ein Problem sehen kann. Es wurde beim TBEG ja auch ausdrücklich offen gelassen. Es gab damals ebenfalls eine Sachverständigenrunde, als das TBEG diskutiert wurde, und auf dieser wurde diese Frage auch diskutiert und da waren die Sachverständigen unsicher und deshalb hat man sich entschlossen, die Pflicht gerade nicht einzuführen. Es wurde bewusst offen gelassen, weil man es schon als ein Problem ansieht. Das geht jetzt wieder in die Frage

hinein: Wo fängt das Trennungsgebot an? Ist es nur Behördentrennung, wie weit geht es in den Informationsaustausch und welche Befugnisse dürfen Sie den Nachrichtendiensten gar nicht geben? Ich persönlich bin nicht der Auffassung, dass schon allein die Vollstreckungsmöglichkeit eine Verletzung des Trennungsgebotes wär – ich persönlich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Bitte, Herr Dr. Wiefelspütz.

BE **Dr. Dieter Wiefelspütz** (SPD): Herr Prof. Poscher, wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass der Verfassungsschutz diese Information zur Wahrnehmung seiner Aufgaben haben soll, ist es doch eigentlich relativ logisch, wenn das wichtig ist, dass der Gesetzgeber auch sagen darf, das kann erzwungen werden. Oder wollen Sie da Amtshilfe der Polizei oder Ähnliches? Es geht doch auch nicht um einen Schönheitspreis, was organisatorische Dinge angeht. Es ist eine Information, von der der Gesetzgeber meint, darauf muss der Verfassungsschutz Zugriff haben, und das ist keine Frage von Freiwilligkeit. Auch wenn die Leute geheim tätig sind. Sie müssen das haben können und dürfen das dann auch durchsetzen. Sonst steht man nackt da und hat dann zwar eine Forderung aufgestellt, aber man kann sie nicht umsetzen ...

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Fassen wir zusammen, die Frage auch an Herrn Prof. Wolff? ...

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Oder unter Berufung auf das Lammertsches Gleichbehandlungsgesetz ...

Wenn es so wäre, wie der Kollege Wiefelspütz gesagt hätte, dann hätten wir ja nun zehn oder zwölf Jahre einen Zustand, wo es eben gerade nicht diese Auskunftspflicht gab. Von Herrn Dr. Eisvogel haben wir gehört, wenn ich das richtig im Kopf habe, erstmals dieses Jahr gab es Probleme mit türkischen Fluggesellschaften. Kann der deutsche Gesetzgeber, selbst wenn er es wollte, ausländische Fluggesellschaften in die Pflicht nehmen, die möglicherweise gar keinen Firmensitz hier haben? Ich denke mal an easyJet, nur alles per IT buchen und sie machen das von Großbritannien aus. Deshalb frage ich, weil der Kollege so in Emphase sagt, man muss diese Auskunft bekommen, bekommt man sie? Das wäre auch eine Frage an Herrn Dr. Eisvogel. Wollen Sie denn Zwang anwenden, wollen Sie Zwangsgeld androhen, wollen Sie das eigentlich machen? Das ist mir noch nicht klar geworden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Wolff, Sie sind dran.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Ich glaube, Herr Wiefelspütz wollte Herrn Poscher fragen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Da haben Sie Glück gehabt, Herr Wolff. Stellung nimmt jetzt Herr Prof. Poscher, bitte. Sie müssen ja einen Adressaten haben, wenn Sie Auskunft wollen. Der Kollege Wieland hat gesagt, der Adressat hat zwar eine Start- und Lande-

erlaubnis in Deutschland, aber er sitzt in der Türkei mit seinem Firmensitz. Wie könnten wir ihn zur Auskunft animieren? Womit und wie?

**SV Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Ich fange mal mit der Frage von Herrn Dr. Wiefelspütz an, da mir diese auf einem Missverständnis zu beruhen scheint. Ich würde dazu tendieren, das Trennungsgebot nicht so streng formal zu sehen, sondern zu fragen: Warum haben wir die ganze Konstellation? Die haben wir nur aufgrund der Privatisierung von Telekom und Postdiensten. Früher ging das alles behördenintern, durch die Privatisierung kommen wir jetzt gegenüber diesen Diensten in eine solche Verpflichtungssituation. Das wird natürlich ausgedehnt auf andere Bereiche, wo das früher auch behördenintern nicht ging. Wir bekommen Verpflichtungssituationen, die teilweise den historischen Befugnissen entsprechen. Die Geheimdienste können jetzt allerdings durch die Veränderung auch der Staatsorganisation in einen Bereich vordringen, in welchem sie mit Befehl und Zwang agieren können; so dass man nicht sagen kann, weil es ja Polizeibefugnisse sind, unterstellen wir diese keiner parlamentarischen Kontrolle. Im Gegenteil: alles, was die Geheimdienste machen, muss auch diesem spezifischen Regime der Geheimdienste unterfallen. Damit sage ich nicht, dass Sie die Regelung so nicht verabschieden können, sondern mein Punkt ist, dass Sie den Abs. 1 mit in die parlamentarische Kontrolle von § 8a BVerfSchG einbeziehen müssen.

Was die Niederlassung türkischer Airlines und ägyptischer Fluggesellschaften angeht: Ich denke, wir können sie so zwingen, wie man in allen möglichen diesen Fällen Zwang ausüben kann. Da hätte die Polizei auch keine Möglichkeit und es ist immer schwierig. Wenn es hier irgendwelche Niederlassungen gibt, kann man gegen diese vorgehen, man kann es über Rechtshilfe versuchen. Sie kennen das alle. Das sind eher praktische Probleme.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Eisvogel, bitte.

**SV Dr. Alexander Eisvogel** (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, Vizepräsident): Ich kann es kurz machen. Ich habe das nicht so verstanden, als würde uns hier die Möglichkeit eröffnet, mit Zwangsgeld zu arbeiten. Sondern ich habe das so verstanden, das ist eine deklaratorische Klarstellung, dass hier eine Auskunftspflicht besteht, was eine zum Teil wohl offenbar bei einigen angefragten Stellen bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen dürfte, die bislang glaubten, sie ständen hier in einem Zwiespalt zwischen der eigenen Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber den eigenen Kunden und gegenüber anfragenden Diensten. Jetzt dürfte das endgültig geklärt sein, zusammen mit dem Benachteiligungsverbot halte ich das für einen Rechtsfortschritt und nicht für einen Rückschritt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Wir sind immer noch in der Berichterstattungsrunde. Als Nächster hat der Kollege Frank Hofmann das Wort, bitte.

**BE Frank Hofmann (Volkach)** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, die Frage des Trennungsgebots ist spannend und für mich noch nicht zu Ende. Darüber müssen wir noch einmal reden. Ich möchte aber weitergehen und die Auskunftspflicht noch einmal ansprechen. Bei Art. 19 Abs. 4 GG und dem Rechtsschutzgehör schneidet sich das mit dem Verfassungsschutz. Das wurde von Herrn Prof. Battis angesprochen, der sagte, das bringt uns eigentlich wenig, wir müssen mehr auf die G 10-Kommission setzen. Herr Prof. Poscher hat angesprochen, dass wir in diesem Bereich eine Mitteilungspflicht herstellen müssen, in Abs. 1 wie in Abs. 2. Da würde ich Sie beide bitten, noch einmal etwas dazu zu sagen. Ich glaube nicht, dass man G 10 gegen Rechte des Betroffenen gegenrechnen kann. Ich glaube, die Rechte des Betroffenen müssen trotzdem erhalten bleiben. Man muss alles tun, damit diese auch erhalten bleiben können. Vielleicht gibt es noch Vorschläge, wie wir gerade im geheimen Bereich trotz dem Rechtsschutzgedanken der Rechtsschutzgarantie weiterhelfen könnten. Das wäre mir insgesamt wichtig.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Hofmann, Prof. Poscher habe ich verstanden, wer war der andere Sachverständige?

**BE Frank Hofmann (Volkach)** (SPD): Herr Prof. Poscher und Herr Prof. Battis. Bei der Frage der Rechtsverordnung wollte ich Herrn Prof. Kugelman noch einmal ansprechen, weil es darum geht, dass nicht nur die Datenformate genannt werden, sondern eigentlich das gesamte Verfahrensrecht. Ob wir da eine andere Form finden müssen, wie wir diese Rechtsverordnung gestalten können. Gelesen habe ich das auch noch bei Herrn Prof. Poscher und wenn er dazu zusätzlich noch etwas sagen kann, wäre ich dankbar.

Zur Frage G 10-Kommission und parlamentarische Kontrollkommission, zu den Gremien: Ich glaube nicht, soweit ich G 10 kenne, dass wir mit dieser Form, wie jetzt G 10 tagt, künftig umgehen können, wenn wir alle Probleme auffangen, die einen Tatbestand Art. 2 GG mit dabei haben, dass die G 10-Kommission das in der bisherigen Form wahrnehmen kann. Wenn dem so wäre, dann müsste man eigentlich in diesem Zusammenhang auch die G 10-Kommission neu regeln. Haben Sie dazu Vorschläge? Ich muss das in die Runde fragen. Herr Bosbach, suchen Sie zwei Leute heraus.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich mache das schon.

**BE Frank Hofmann (Volkach)** (SPD): Zur Evaluierung, Herr Staatssekretär, da habe ich die Frage an Sie: Haben wir nun einen Bericht, oder haben wir nur einen Entwurf?

Die zweite Frage will ich noch einmal an Prof. Kugelman stellen: Es scheint ja eine Unzufriedenheit zu geben mit der Evaluierung, so wie wir sie jetzt durchgeführt haben, aber nicht von den Inhalten her, sondern von der Form her. Soweit ich das sehe, entwickeln wir uns weiter. Erst haben wir Evaluierung gesagt, dann haben wir den wissenschaftlichen Sachverstand mit eingebracht und jetzt kommt die Regierungs-

kommission, die wollen wir weg haben. Ich finde, das Parlament muss dabei wesentlich mehr zu sagen haben, wie sich da die Vorstellungen entwickeln können. Herr Prof. Kugelmann und Herr Prof. Wolff, Sie haben sich ja damit beschäftigt, ist Ihnen dabei die zündende Idee gekommen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Noch einmal zu den Mitteilungspflichten. Nach geltendem Verfassungsrecht kann man das meines Erachtens nicht gegeneinander aufrechnen. Wir haben nur eine Ausnahme von der Rechtsschutzgarantie und die ist im Bereich von Art. 10 GG, aber sie greift auch nur dort, wo Art. 10 greift. In allen anderen Fällen muss man das parallel fahren. Auf der einen Seite muss dafür gesorgt werden, dass der Rechtsschutzgarantie Genüge getan werden kann. Das heißt, man muss die Betroffenen über die Maßnahmen unterrichten, sobald man das kann. Weil das aber faktisch regelmäßig zum Ausschluss des Rechtsschutzes führt, dieser aber so von der Rechtsprechung toleriert wird, wenn er denn geschieht, spricht alles dafür, dass man zweigleisig fährt und diese Maßnahmen mit in die G 10-Kontrolle hineinnimmt. Somit kommt man über die Kontrolle der G 10-Kommission und über die dann doch ab und zu stattfindende Kontrolle über den Rechtsschutz zu einem ausreichenden Kontrollniveau und auch zu einer ausreichenden demokratischen Transparenz. Ich denke, es sind immer zwei Punkte. Einmal die rechtsstaatliche Seite, aber es geht eben auch um die demokratische Kontrolle, die wir in dem Bereich brauchen. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Battis, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Herr Abg. Hofmann, natürlich ist G 10 zunächst nur ein Ersatz und das heißt, Art. 19 Abs. 4 GG geht vor, in Deutschland sowieso. Wie aber Herr Poscher gerade gesagt hat und ich in meiner Stellungnahme auch angedeutet habe, das funktioniert nicht so ideal wie man sich das vorstellt, weil es in der Regel zu spät kommt. Deshalb hat es wenig Sinn, das auf der Ebene grundsätzlich gegeneinander auszuspielen, sondern man muss sehen, die G 10-Kommission bekommt hier jetzt zusätzliche Rechte, die zu Art. 10 GG sind anders. Das ist völlig richtig, es kommt hier zu zusätzlichen Rechten. Meine Erfahrung ist, es gibt ja auch Mitglieder der G 10-Kommission, die im vertraulichen Gespräch auch durchaus sagen, dass es da Wünsche gibt, wie man das ändern kann. Diese Änderungswünsche beziehen sich bisher schon eindeutig und über alle Fraktionen hinweg, soweit ich informiert bin, darauf, dass man zu einer besseren personellen und sachlichen Ausstattung kommt. Das ist bisher zu wenig. Ich hatte hier das Beispiel angeführt und das meine ich schon grundsätzlich, dass in den USA die Ausstattung der Abgeordneten sehr viel besser ist. Ja, ich weiß, über 17 Nachrichtendienste, das wollen wir nicht idealisieren, ganz im Gegenteil. Aber die Ausstattung der Abgeordneten im Vergleich zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste ist in den USA deutlich besser. Deshalb bin ich dezidiert der Meinung, dass man sich daran orientieren

kann und dazu gibt es auch Vorschläge. Insofern würde ich das jetzt nicht ausspielen. Hier wird nicht dafür plädiert, den Rechtsschutz abzubauen. Der ist ohnehin eingeschränkt, das ist nicht das Ideal von Art. 19 Abs. 4 GG, was da verwirklicht wird. Deshalb müssen wir keine Krokodilstränen vergießen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Kugelmann, bitte.

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Vielen Dank! Zur G 10-Kommission, natürlich ist ein Vorgang des subjektiven Rechtsschutzes da. Das Problem ist, was machen wir, wenn er nicht funktioniert. Wenn die Mitteilungspflichten so gehandhabt werden, Herr Kollege Wolff hat es gesagt, dass sie gelegentlich ganz ausgeschlossen werden. Das heißt, er weiß nie, was ihn belastet, er kann also auch nicht klagen.

*Einwurf Abg. Ströbele: nicht rekonstruierbar*

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Das weiß ich nicht, weil es ja geheim ist, Herr Ströbele. Es betrifft nicht nur dieses Gesetz, es betrifft auch andere Dinge, Online-Durchsuchungen, alle möglichen modernen Informationseingriffe, wo wir einen subjektiven Rechtsschutz als Kontrollmaßstab unterstützen müssen. Die Frage ist: Wie? Hier ist es versucht worden mit der G 10-Kommssion, das ist hilfreich. Vielleicht gibt es weitere Modelle, die sich denken lassen. Spätestens, wenn es um die Evaluierung auch des Antiterrorgesetzes geht und dort das Trennungsgebot diskutiert wird, werden wir darauf noch einmal zurückkommen. Unterstützende, objektive Aspekte, die Herr Battis auch angedeutet hat, und die parlamentarische Kontrolle.

Zu der Verordnung: Herr Hofmann, ich bin da vielleicht technisch etwas überfordert und sehe nicht ganz genau, wenn hier drinsteht: „erforderliche besondere Erklärungs-pflichten können geregelt werden“, was das genau mit dem Datenformat zu tun hat. Wenn ich den Sinn der Regelung richtig verstanden habe, so wie er sich aus der Begründung ergibt, ging es darum, die Datenformate zu vereinheitlichen, damit man es besser verarbeiten kann und damit nicht jeder ein anderes Computerformat benutzt. Da sehe ich in den Ziffern dieser Verordnungsermächtigung ein paar Sachen mehr drin, wo mir vielleicht der Sachverstand fehlt, ob das zwingend erforderlich ist, das hineinzuschreiben, um das Datenformat einheitlich zu regeln. Auch die Zuständigkeit für die Entgegennahme, das ist eine interne Sache, aber es geht darüber hinaus. Deshalb habe ich angeregt, die Anwendung dieser Regelungen sehr genau zu beobachten und sie zu hinterfragen, weil mir nicht ganz klar ist, was man alles damit machen kann.

Damit sind wir beim Beobachten und Hinterfragen, also bei der Evaluation. Unter anderem, wenn wir Sicherheitsrecht als lernendes System begreifen, Sie haben darauf angespielt, dass man gelernt hat und es immer weiter verbessert hat. Da war mein Peti-tum, wenn wir spätestens konkret hier zu diesem Thema 2015/2016 in die Evaluation einsteigen, dass man vielleicht auch institutionell ein System entwickelt, das über das

hinausgeht, was man bisher hat. Dass man den Deutschen Bundestag über den Wissenschaftlichen Dienst oder sonst wie verstärkt ins Spiel bringt und unabhängige Experten verstärkter als bisher. Wir haben Glück mit Herrn Wolff gehabt, dass wir überhaupt einen unabhängige Experten mit drin hatten. Aber noch mehr Unabhängigkeit täte Not. Da wäre eine gewisse Institutionalisierung aus meiner Sicht wichtig, um das nicht immer ad hoc gestalten zu müssen. Das verstehe ich unter Lernen im Sicherheitsrecht, dass man auch institutionelle Konsequenzen zieht. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Die Frage mit der Evaluierung, das ist ein bisschen eine Frage, was Sie mit der Evaluierung wollen. Da Sie der Gesetzgeber sind, können Sie bestimmen, für was Sie sie wollen. Der Datenschutzbeauftragte ist gewissermaßen davon ausgegangen, dass die Evaluierung von der Natur her eine vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle aller durchgeführten Maßnahmen darstellt. Wenn Sie das wollen, müssen Sie es entsprechend ausgestalten, dann wäre die bisherige Ausgestaltung nicht glücklich. Sie können aber die Evaluation auch so ausgestalten, dass Sie sagen, es soll für mich als Parlament eine zusätzliche Information darbieten für die Frage, wie ich gesetzgeberisch weiter handeln soll. Da finde ich nicht, dass es unbedingt nötig ist, dass Sie einen Dritten hinzunehmen. Ich glaube, dass Sie das auch bei manchen Sachen intern mit der Ministerialbürokratie machen können. Das ist auch immer eine Kostenfrage. Dann wäre es allerdings sinnvoll, wenn Sie sagen, wir machen es ganz intern, dass Sie sich überlegen, wem kann ein Evaluationsbericht wehtun, und dass Sie nicht gerade denjenigen fragen, dem er wehtun kann. Ansonsten finde ich, dass der Sinn der Evaluation davon abhängig ist, dass das Parlament, in dem Fall der Ausschuss selbst, sagt, was er will. Die Sachen, die hier bemängelt wurden, dass sich der Bericht inhaltlich auf Methode etc. beschränkt, das lag auch daran, dass Sie als Ausschuss nicht gesagt haben, wir wollen aber die und die Fälle und wir wollen die und die Belastung drin haben. Hätten Sie das gesagt, wäre es ja auch hineingekommen.

Als letzte Bemerkung: Die Evaluation, wie sie durchgeführt wurde, kann man sicher verbessern, allerdings muss man auch sehen, dass die Fristen eingehalten werden. Was man aber nicht bestreiten kann, ist, dass die Evaluation, so wie sie durchgeführt ist, insgesamt zu einer großen Verbesserung geführt hat. Ich weiß nicht, ob man sie noch hätte besser machen können. Aber dass Sie jetzt darüber reden und das, was ursprünglich Entwurf war und jetzt Entwurf ist, und dass das eine sinnvolle Sache war, darüber besteht aus meiner Sicht keine Frage.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Wolff. Herr Hofmann, keine weiteren Fragen?

BE **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD): Doch, an die Bundesregierung hatte ich noch eine Frage.

MinDir **Dr. Hans-Georg Maaßen** (BMI): Das Dokument war zwar als Entwurf überschrieben, aber es war die letzte Fassung des Evaluierungsberichts, den wir herausgegeben haben und der auch Grundlage des Gesetzentwurfs war, den wir dann auch dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet haben.

BE **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD): Ist es ein Bericht der Bundesregierung oder des Innenministeriums?

MinDir **Dr. Hans-Georg Maaßen** (BMI): Das ist ein Evaluierungsbericht des Bundesinnenministeriums.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kollegin Piltz, bitte.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Sachverständige, herzlichen Dank auch im Namen meiner Fraktion, dass Sie so kurzfristig uns hier mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es ist nach wie vor ein interessantes und herausforderndes Gesetz, da kann man immer besser werden und dafür sitzen wir hier. Wir haben Ihre Hinweise, was die G 10-Kommission angeht, auch aufgenommen. Das hat nicht nur etwas mit Geld zu tun, weil es hier sofort hieß: es muss mehr Geld geben. Es hat ja auch etwas mit Kompetenzen und anderen Dingen zu tun. Wir haben uns auch in der letzten Legislaturperiode mit der Stärkung der Kontrolle der Geheimdienste beschäftigt und das wird uns auch weiter beschäftigen. Ich glaube, dass wir das hier zum Anlass nehmen sollten, gemeinsam zu überlegen, was wir da noch konkret tun können, das ist ein Hinweis, glaube ich. Wenn wir Kontrolle wollen und die wollen wir auch, dann muss man sich überlegen, ob die, die sie leisten, sie auch noch tatsächlich ausüben können. Das ist alles so geheim, dass man die eigentlich gar nicht fragen darf, aber wenn wir Tipps bekommen, sind wir immer sehr dankbar.

Meine erste Frage geht an Herr Prof. Wolff: Sie sagten zu den Mitteilungspflichten an die Betroffenen, dass es da eine zahlenmäßig kleine bis große Lücke geben kann. Wenn man das ändern wollte, wie sollte das aussehen? Vielleicht haben Sie da für uns einen Vorschlag.

Ich komme auch noch einmal zur Frage zu § 8a Abs. 1 BVerfSchG – ja oder nein. Ich glaube, Herr Schaar, das war auch das, was Sie gemeint haben mit der Rechtslücke, die entstehen kann. Wenn ich Sie, Herr Prof. Poscher, richtig verstanden habe, dann ist es so, dass Sie sagen, wenn man den § 8a Abs. 1 BVerfSchG mit in die Regel hineinnimmt, würde man dem Rechnung tragen. Habe ich Sie da richtig verstanden? Meine Frage geht an die Herren Prof. Wolff und Prof. Battis, ob das aus Ihrer Sicht so einen Sinn macht.

Eine weitere Frage an Prof. Wolff und Prof. Battis: Es ist dieses ausdrückliche Benachteiligungsverbot in § 8b Abs. 5 BVerfSchG vorgesehen, wie beurteilen Sie das? Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Bitte, Herr Prof. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Herzlichen Dank. Ich habe mir drei Fragen aufgeschrieben, bei der ersten kann ich meine Schrift nicht mehr lesen. ... Ah, Mitteilungspflicht, genau. Vielen Dank für die Frage, da hängt mein Herz daran. Es gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Die einfachste Gestaltungsmöglichkeit wäre, es parallel zu halten wie bei den Mitteilungen bezüglich der starken Eingriffe, d. h. Zurückstellung nur unter Einschaltung der G 10-Kommission. Das finde ich aber nicht nötig, weil es tatsächlich auch unterschiedliche Eingriffe sind. Deswegen finde ich das auch bei den Mitteilungen, es wird ja auch mitgeteilt – im Bericht steht 50 Prozent werden mitgeteilt, es geht also um die anderen 50 Prozent. Am einfachsten wäre, dass man sagt, ab einer gewissen Frist, sofern bis dahin noch nicht mitgeteilt ist, muss ein Dritter raufschauen. Ab fünf/sechs Jahre muss bei den Fällen jemand bei der G 10-Kommission raufschauen. Wir haben bei diesem Bereich immer etwas Angst mit dem Richter – im Strafprozess sehen Sie den Richter vor. Keines der Länder lässt den Richter reinschauen, alle haben sie die G 10-Kommission. Dann nehmen Sie die G 10-Kommission oder irgend einen Beauftragter von der G 10-Kommission. Aber die einfachste Lösung in meinen Augen wäre, nach fünf oder sechs Jahren jemand raufschauen zu lassen, von der G 10-Kommission beauftragt, damit es nicht die ganze Kommission ist, aber dass irgend einer außerhalb der Behörde mal raufgeschaut hat.

Zur zweiten Frage mit der Mitteilungspflicht: § 8 Abs. 1 BVerfSchG ist, so wie er ausgestaltet ist, vom Gesetzgeber nicht als Eingriff in Art. 10 GG gedacht, da gibt es einen Hinweis im Rahmen des Zitiergebotes, dass das nicht so gedacht ist. Es sind also tatsächlich nur die Vertragsdaten. Das ist kein so schlimmer Eingriff. Es ist natürlich nie schön, aber es ist nicht so schlimm. Ich hatte im Gutachten vorgeschlagen, dass Sie die Fälle auch in die Mitteilungspflicht einbeziehen. Das wäre mir lieber. Ich kann aber auch nachvollziehen, dass Sie sagen, das müssen wir nicht unbedingt. Die erste Frage mit der Mitteilung erscheint mir deutlich wichtiger als die zweite. Aber Sie würden von mir einen rechtsstaatlichen Lorbeer bekommen, wenn Sie das auch noch einbeziehen.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Wäre es denn ein Mittelweg?

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Einen Mittelweg gibt es eigentlich nicht, weil es die Faustfrage gibt, normal nach nachrichtendienstlichen Mitteln, also nur die Auskunft, oder schwerer Eingriff, d. h. Mitteilung. Ich glaube, es gibt keinen Mittelweg.

Zur dritten Frage, das Benachteiligungsverbot nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG: Frau Piltz, ich hatte gehofft, dass Sie nicht danach fragen. Es tut mir ein bisschen leid, aber ich möchte auch sagen, warum ich das gehofft hatte. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mich einbezogen als tatsächlich vollständigen dritten Unabhängigen beim Evaluationsbericht des dortigen Landes- und Verfassungsschutzgesetzes. Das Land hat dieses Benachteiligungsverbot nicht aufgenommen. Mir leuchtet beides ein, sowohl es aufzunehmen, als auch es nicht aufzunehmen. Weil es gewissermaßen eine Frage ist: Wie ist die Prognose, bringt es etwas oder bringt es nichts? Das kann ich als Externer nicht. Wenn die einen sagen, es bringt was und die anderen sagen, es bringt mir nichts, es sind auch nur Menschen und Behörden. Deswegen tut es mir leid, aber ich weiß es nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Da haben wir uns extra einen Sachverständigen eingeladen und Sie sagen, Sie wüssten es nicht. Was machen wir den jetzt? Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Weil die Frage auch an mich ging, ob Sie das richtig verstanden haben. Ich denke, Sie haben das richtig verstanden. Ich würde es ein wenig anders sehen als Herr Wolff. Ich würde nicht sagen, dass der Eingriff in Abs. 1 so grundsätzlich anders ist. Ob man Teledienste-Stammdaten abfragt oder Kontostammdaten, es handelt sich jeweils um Stammdaten. Bei den Telediensten-Stammdaten ist die Abgrenzung zu den Telediensten-Nutzungsdaten auch fließend, weil zu den Nutzungsdaten auch die Stammdaten gehören. Das ist alles doch sehr ähnlich. Der Gesetzgeber, Sie selbst, beziehen in Ihrem Gesetz z. B. auch das Benachteiligungsverbot auch auf Abs. 1, weil Sie sehen, dass auch bei den Telediensten solche Gefahren entstehen können. Die entstehen nicht dadurch, dass die Daten als solches so sensibel sind, sondern die Gefahren entstehen durch die Anfrage. Daten als solches sind nicht gefährlich oder ungefährlich, sondern was die Eingriffstiefe bestimmt, das ist die Information. Es ist der Kontext, in dem die Daten verwendet werden. Wenn Sie bei den Telediensten als Verfassungsschutz nach den Daten fragen, kann das genauso benachteiligende Wirkung haben wie Fragen bei Kreditinstituten. Das sagen Sie auch selbst in dem Entwurf. Wenn Sie das selbst sagen, dann verstehe ich nicht, warum Sie nun versuchen, noch einmal ein ganz kompliziertes Regime mit abgestuften, aber auch kaum zu differenzierenden Eingriffsvoraussetzungen für die Teledienste-Stammdaten zu konstruieren, statt das einfach in eine einheitliche Lösung zu packen, die auch den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Ich würde es bei dieser Abfrage nicht so sehen, dass die Daten nicht sensibel sind. Die Abfrage ist so sensibel, dass man nicht sagen kann, dass es gedeckt wäre von dem, was das BVerfG uns bis jetzt hat dazu wissen lassen, wenn ein völlig geringfügiger Eingriff vorliegt, bei dem keine Mitteilung erforderlich ist. Nein, ich denke, es handelt sich bereits um einen erheblichen Eingriff. Das Gesetz sagt es selbst, deshalb gibt es ja das Benachteiligungsverbot. Systematisch passt es nicht zusammen, zu sagen, wir brauchen dann keine Mitteilung, weil der Rechtsschutz dort eigentlich nicht benötigt würde. Deshalb

würde ich noch einmal empfehlen, es einzubeziehen. Sie vereinfachen das Gesetz, es wird alles klarer, es wird einfacher handhabbar und Sie haben ein einheitliches Regime.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Prof. Battis, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Abg. Piltz, ich würde am liebsten sagen, das kann man abschließend sehr gut beurteilen, wenn man diesen Entwurf evaluiert hat. Das wird jetzt sehr fein ziseliert und man kann sagen, es geht um wichtige Daten. Aber ich persönlich würde bei dem Benachteiligungsverbot genau wie Herr Wolff sagen, das können Sie so machen, oder das können Sie auch anders machen. Diese Vorliebe von deutschen Professoren für möglichst systematisch und alles muss aus einem Guss sein, das gilt für das Verfassen von Lehrbüchern, aber das gilt nicht für den Gesetzgeber. Das ist Ihnen anheim gestellt. Was den Punkt zu § 8a Abs. 1 BVerfSchG angeht, kann man das, was die beiden Vorredner gesagt haben, zusammenfassen in einen Satz. Herr Wolff sagte, das ist nicht so schlimm, das muss nicht sein und ich würde mich dem auch anschließen. Aber wenn Herr Poscher sagt, es ist insgesamt dann einheitlicher und geschlossener, dann machen Sie das. Das sind Fragen der Ästhetik, der Gesetzgebungsästhetik. Es ist keine Frage, die ein solches Gewicht hat, dass man sagen muss, das ist verfassungsrechtlich geboten, oder es ist näher an der Verfassung. Das würde ich beides verneinen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das hätten wir geklärt. Frau Jelpke, bitte.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne Herrn Prof. Kutscha fragen nach dieser Diskussion, die wir hier führen und die auch sehr widersprüchlich geführt wird, was Trennungsgebot und die politischen Befugnisse und Auskunftspflichten angeht, wird das tatsächlich über die parlamentarische Kontrolle regelbar sein, wie das bspw. Prof. Poscher hier vorgetragen hat, oder welche verfassungsrechtlichen Konsequenzen sehen Sie, wenn das so umgesetzt wird, wie das von verschiedenen Sachverständigen vorgetragen wurde? Sie haben selber sehr scharf auch hier kritisiert, dass die politischen Befugnisse des Verfassungsschutzes im Grunde genommen zu einer Geheimpolizei führen und Sie sind in Ihrer Stellungnahme insbesondere auch bei Auskunftspflichten sogar so weit gegangen, dass Sie gesagt haben, das ist schlicht totalitär. Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern, was Sie damit meinen.

Grundsätzlich möchte ich noch einmal sagen, dass für uns als Linke die Frage der Evaluierung eine sehr wichtige ist. Die Bundesregierung hat meines Erachtens nicht mal einen Bericht vorgelegt, sondern so etwas wie einen Berichtsentwurf. Wir haben im Grunde genommen keine wissenschaftlich unabhängige Evaluierung vorliegen. Wir wissen alle, dass diese Gesetze in der Öffentlichkeit seit vielen Jahren große Debatten verursacht haben – Freiheitsrechte eingeschränkt, Bürgerrechte usw. Ich denke, auf dieser Grundlage und das, was der Datenschutzbeauftragte hier heute gesagt hat, dass eigentlich die Vorgaben für eine Gesetzesverlängerung bzw. -veränderung überhaupt

nicht gegeben sind. Die Grundlagen sind nicht gegeben, weil es keine wirkliche Evaluierung gibt. Deswegen habe ich an die Herren Prof. Kutscha, Prof. Battis und Prof. Wolff eine Frage: Was wären eigentlich die Mindestkriterien? Herr Prof. Wolff, Sie haben ja auch in Ihren Stellungnahmen noch einmal angedeutet, der vorliegende Entwurf wird auch in Kombination mit dem vorliegenden verfassungsrechtlichen ergänzenden Gutachten dieser Hoffnung nur beschränkt gerecht. Können Sie noch einmal genauer erläutern, was Sie damit meinen, wie eine Evaluierung aussehen sollte?

Ich denke darüber hinaus, dass Fragen zur Evaluierung und was sind die Mindeststandards für eine Evaluierung, schon sehr wichtig für die weitere Debatte wären. In dem Zusammenhang würde ich noch einmal Herrn Schaar fragen. Sie haben jetzt den Vorschlag gemacht, in dieser Legislaturperiode weiterlaufen zu lassen, jetzt nicht zu verlängern mit den entsprechenden Änderungen. Warum bis Ende der Legislatur weiterlaufen lassen, wenn Sie 2012 auslaufen, auch wenn ich das mit Ihrer inhaltlichen Kritik vergleiche? Das sind meine Fragen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Prof. Kutscha, bitte.

SV **Prof. Dr. Martin Kutscha** (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin): Vielen Dank, Frau Jelpke, für die Frage. Im Grunde sind es zwei Fragenkomplexe, ich werde sehen, dass ich sie so kurz wie möglich beantworte. Zunächst einmal zu dem Hintergrund des ja noch geltenden § 8 Abs. 3 BVerfSchG – polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Das ist Ausdruck eines Misstrauens gegenüber auch der Macht von Geheimdiensten. Ja, das ist eine ganz klare Entscheidung, es geht zurück auf den „Polizeibrief“ der Westalliierten, die das abschreckende Beispiel des Reichssicherheitshauptamtes vor Augen hatten. Darum ging es, das war die historische Vorstellung, zu sagen, so etwas soll in Deutschland nie wieder existieren. Ich denke, gerade nach der deutschen Vergangenheit sollte man sich dessen bewusst sein, was man da tut. Man kann sagen, wir streichen das, weil Deutschland sozusagen nicht mehr unter alliierter Vorbehaltsrecht steht. Das stimmt. Aber dann haben wir eine Entwicklung ähnlich wie in den USA, wo mehrere Geheimdienste sehr weitreichende Kompetenzen haben. Ich will das Problem der Kontrolle hier gar nicht vertiefen, nur ganz wenig dazu: Ich finde es bedauerlich, dass das hier noch so oberflächlich behandelt wird, wenn man das vergleicht mit der intensiven Beratung der Notstandsgesetzgebung 1968, wo Art. 10 GG ergänzt wurde. Weil man sich ganz klar war, wenn man solche heimlichen Eingriffe zulässt, dann muss es dafür ein Äquivalent geben zu der nicht funktionierenden gerichtlichen Kontrolle. Man hat das sogar in das GG hineingeschrieben. Wir haben jetzt mehrere solcher sehr tiefgreifenden Grundrechtseingriffe, ohne dass man es für nötig befunden hat, das GG zu ändern. Nach dem Motto, das ist eben so und irgendwie sehen wir, wie man das hindreht. Das halte ich für sehr bedenklich. Hier muss ein Höchstmaß an Kontrolle stattfinden, um den Grundrechtsschutz zu wahren.

Damit bin ich beim zweiten Teil der Beantwortung: Was gehört in eine ernsthafte Evaluation? Meine Damen und Herren, wir als Hochschullehrer werden jeden Tag evaluiert. Ich weiß nicht, ob es den Kollegen auch so geht. Da kann man natürlich nicht sagen, dass wir den Fragebogen bekommen und ihn selber ausfüllen. Wir werden evaluiert von der Hochschulleitung und vor allem von den Studierenden, d. h. alle Leute, die ganz andere Interessen als wir haben. Ich finde es merkwürdig, dass das so mit leichter Hand behandelt wird. Evaluation heißt, dass auch gegensätzliche Organisationen daran beteiligt sind, wie z. B. die Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union e.V., die man auch mal einbeziehen müsste. Dann müsste man das auch ganz klar evaluieren vor dem Hintergrund der ganz massiven Grundrechtseingriffe. Dieses Gesetz und die letzten Änderungen, das geht alles zurück auf den 11. September 2001, aber zwischenzeitlich hat das BVerfG mehrere ganz wichtige Entscheidungen gefällt und die müssen berücksichtigt werden. Man kann nicht so tun, als sei man auf dem Standpunkt von 2001, als das Zweite Terrorismusbekämpfungsgesetz beraten wurde. Inzwischen gibt es etliche Entscheidungen, z. B. ist angesprochen worden von Herrn Poscher der fehlende Kernbereichsschutz. Man tut hier offenbar so, als wenn es diese Entscheidung gar nicht gäbe. Ich finde, diesen Umgang hat das BVerfG nicht verdient. Das ist durchaus ernst gemeint und wenn schon in Leitsätzen etwas drinsteht, wie die Eingriffe unter welchen Voraussetzungen überhaupt stattfinden dürfen, muss man das ernst nehmen. Ich habe manchmal den Eindruck, dass selbst die Gewissensfreiheit des Abgeordneten – Art. 38 GG – nicht sonderlich ernst genommen wird, wie manche Debatten außerhalb des Hohen Hauses gezeigt haben, dass sich Abgeordnete sogar Beschimpfungen gefallen lassen müssen. Offenbar gibt es hier bei manchen Leuten einen etwas laxen Umgang mit der Verfassung. Das stößt mir als Verfassungsrechtler natürlich auf. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Battis, bitte.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Abg. Jelpke, meine erste Aussage: Eine Evaluation, eine bessere Evaluation, das habe ich zu verstehen gegeben, dass die vorliegende durchaus verbesserungsfähig ist, da sind sich alle einig. Eine verbesserte Evaluation ist aber nicht die Voraussetzung dafür, dass das Parlament ein Änderungsgesetz erlässt, das muss man deutlich sagen. Es ist Sache des Parlaments, darüber zu entscheiden, wann es ein Gesetz erlässt. Evaluation ist ein Hilfsmittel, dessen kann es sich bedienen und wenn es das nicht will, dann lässt es das. Ob das klug ist und ob das unbedingt auch das Vertrauen in die vorangegangene Gesetzgebung stärkt, das ist eine andere Frage. Auch wenn Dr. Wiefelspütz gesagt hat, das ist ein Rot-Grünes Gesetz, muss man sehen, hier gibt es eine andere Mehrheit und wenn diese Mehrheit sagt, wir machen jetzt ein solches Gesetz, dann ist das sicher nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden. Nur dazu kann ich hier etwas sagen und nicht, was besonders klug und hübsch ist, das ist nicht meine Aufgabe.

Damit komme ich zu meiner zweiten Frage: Was theoretisch in eine optimale Evaluation gehört, darüber gibt es schöne Bücher und Erhebungen, das könnten wir jetzt disku-

tieren. Aber hier gilt, was Herr Wolff gesagt hat, was Sie in eine Evaluation drin haben wollen, das müssen Sie entscheiden und niemand anderes. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Wolff, wir bitten um Beantwortung der Frage, ob es richtig ist, dass man das nicht noch besser hätte machen können. Das war die Frage von Kollege Wiefelspütz.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Ich möchte festhalten, dass ich nicht der unabhängige Sachverständige war, der bei der Evaluation eingeschaltet war. Dazu hätte mich der Bundesinnenausschuss bestellen müssen, das haben Sie nicht getan. Ich weiß nicht genau warum, aber deswegen bin ich ihm böse. Gott sei Dank gab es das Ministerium, die sich durchgerungen, tief in den Säckel gegriffen haben ... Sie haben Rambøll bezahlt und nicht mich. Trotzdem bin ich gekommen.

Die Frage war, was sind Mindestbedingungen für eine Evaluation. Verfassungsrechtlich sind die Mindestbedingungen diejenigen, die das Verfassungsgericht aufstellt für die Beobachtungspflicht des Gesetzgebers hinsichtlich der Eingriffe von Grundrechten. Da ist mit keinem Wort von Evaluation die Rede, sondern nur von Beobachtungspflicht. Ob das die Tageszeitung ist, ob das im Gespräch im Wahlkreis ist, das weiß ich nicht, aber das ist ein ganz weiter Begriff. Sicher ist, dass eine Evaluation eine volle Erfüllung dieser Beobachtungspflicht darstellt. Wie die Evaluation auszusehen hat, das bestimmt das Parlament und der zuständige Ausschuss. Das bestimmen Sie, was Sie da rein haben wollen.

Das Zweite: Ich habe einen Passus geschrieben, dass ich nicht besonders glücklich war, im Gutachten. Was habe ich damit gemeint? Ich halte es nicht für besonders glücklich, dass Sie diejenigen, um deren Befugnisse es geht, auch noch beauftragen, die Evaluation vollständig durchzuführen. Was sollen die armen Kerle denn schreiben? Sollen die schreiben, wir brauchen noch mehr, oder wir haben zu viel, was auch immer. Mein Gutachten war unglücklich, weil es einerseits von den Stellen betreut wurde, um deren Befugniseinschränkung es eigentlich ging und die Leute, die Interesse daran hatten, haben sich einen Teufel darum geschert. Das habe ich damit gemeint. Das ist kein Vorwurf an die zuständigen Ministerialen, die haben sich große Mühe gegeben, aber es ist eine unglückliche Situation, wenn Sie den Teich leeren wollen und die Frösche fragen. Darauf war das bezogen. Die Schuld trifft Sie und nicht das Referat. War das jetzt ausreichend interessant?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das war sogar zu viel in der letzten Sache. Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Frau Abg. Jelpke, Sie fragen, warum ich nicht für ein Auslaufen der Befugnisse plädiert habe, sondern mich für eine Verlängerung mit einer

nochmaligen Evaluation ausgesprochen habe. Deshalb, weil aus meiner Sicht die Evaluation so, wie sie jetzt stattgefunden hat, um mit den Worten des Sachverständigen Prof. Wolff zu sprechen, unglücklich war. Ich denke, dass hier manches hätte besser laufen können. Auch im Hinblick auf das, was seinerzeit in das Gesetz als Voraussetzung für diese Evaluation hineingeschrieben wurde. Ich bin nicht zu dem Ergebnis gekommen, alle diese Befugnisse müssen abgeschafft werden. Das habe ich nicht gesagt. Ich bin allerdings der Auffassung, dass, wenn man Befugnisse erweitern möchte, es einer tragfähigen Begründung bedarf und zwar einer tragfähigeren Begründung als sie jetzt hier vorgebracht wurde. Dementsprechend habe ich versucht, diesen Evaluationsansatz weiterzudenken, im dem Sinne, dass man sagt, man verlängert zwar, man erweitert aber nicht und man verknüpft das mit einer verbesserten Evaluationsklausel. Man kann auch zu anderen Ergebnissen kommen, ich bin zu diesem Ergebnis gekommen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Last but not least Herr Kollege Wieland, bitte.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Den Letzten beißen die Hunde, wenn er nicht Wolff heißt. Deswegen, Herr Vorsitzender, wollte ich fragen, ist da noch einmal eine Schlussrunde der Sachverständigen geplant?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das kommt darauf an, wie lange Sie jetzt brauchen.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich meine Fragen gar nicht so sehr platzieren, sondern es der Schlussrunde überlassen wer antwortet. Können wir uns darauf einigen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das machen wir.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Battis, Sie haben so schön gesagt, der Gesetzgeber muss nicht systematisch sein. Wie unsystematisch darf er denn sein? Ist es möglich, mit einem Gesetz, wie wir es hier vorzuliegen haben, einer Kommission, die nach einem Artikel des Grundgesetzes benannt ist – G 10 –, die ein eigenes Gesetz hat, was lautet: Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, einer solchen Kommission Aufgaben zu geben, die damit gar nichts zu tun hat, weder mit dem Brief- noch mit dem Fernmelde- noch mit einem anderen Geheimnis. Auch dass der § 1, Gegenstand dieses Gesetzes, glatt gesprengt wird. Wir sind ja dafür, dass man es macht, aber müsste man als Gesetzgeber nicht wenigstens so systematisch sein, dass man dann möglichst zeitgleich, wenn das nicht möglich ist, sofort danach, sich an einer Überarbeitung dieses Art. 10-Gesetzes macht und dann auch solche Dinge wie hier angesprochen wurden, Arbeitsfähigkeit u. a., berücksichtigt. Ist das nicht zwingend?

Eine Frage, die mir bei Dr. Eisvogel aufgefallen ist. Es war ein Rot-Grünes Gesetz, das ist richtig. Das Erste Terrorismusbekämpfungsgesetz. Rot-Grün, Herr Wiefelspütz, Sie

können nicht aus Ihrer Vergangenheit raus, selbst wenn Sie es wollten. Es wurde wenig beeinflusst von Grün, das räume ich ein. Aber es war ein Rot-Grünes Gesetz, das diese Frage ausdrücklich offengelassen und nur gesagt hat, die Dienste sind berechtigt, die Auskünfte einzuholen. Ich will nicht sagen, es ist typisch Deutsch, aber es war so, dass alle immer geantwortet haben und niemand gefragt hat, muss ich denn. Bis die türkischen Fluggesellschaften ins Spiel kamen. Wie wollen Sie denn in Zukunft vorgehen? Wollen Sie sagen, sie sind verpflichtet, Auskunft zu geben, aber keine Angst, wenn sie es nicht tun, passiert auch nichts? Das wäre die ehrliche Antwort, so wie Sie es hier dargelegt haben. Sie wollen gar nicht böse werden, Sie wollen nur noch einmal deutlich machen, Sie haben einen Anspruch auf die Auskunft. Das hat mir noch nicht ganz eingeleuchtet.

Dann habe ich eine Frage an Prof. Kugelmann. Sie sagten, naja, der Gesetzgeber will jetzt Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen und nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte. Bis vor zwei Wochen dachte ich noch, das sind Synonyme. Wir hatten die Debatte beim Stasi-Unterlagen-Gesetz, da ging es auch darum, soll man an tatsächlichen Anhaltspunkten anknüpfen, oder soll man an Tatsachen anknüpfen, die die Annahme rechtfertigen. Tatsachen braucht man in beiden Fällen, die müssen vorliegen und dann werden Schlussfolgerungen daraus gezogen. Ist es wirklich eine Erhöhung der Hürde, oder ist es nur Kosmetik? Da bin ich bei der grundsätzlichen Frage. Ich sage doch, das ist identisch und da soll man es uns doch nicht als Erhöhung der Eingriffshürde verkaufen. Für mich ist das immer identisch und ausnahmsweise bin ich mal mit Kollege Wiefelspütz einig.

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat noch Ende Mai folgende Position vertreten. Position BMJ: Die bestehenden Auskunftsbefugnisse bei Luftfahrtunternehmen sollen nicht verlängert werden. Die Erweiterung der Abfragebefugnis auf zentrale Buchungssysteme wird abgelehnt. Dasselbe bei der Finanzbranche: Die bestehenden Auskunftsbefugnisse bei Finanzinstituten sollen auslaufen. Die Abrufbefugnisse auf Kontostammdaten werden abgelehnt. Das alles jeweils mit sehr schönen Begründungen, die ich aus Zeitnot nicht vortragen will, Profilbildung usw., das alles sahen sie als Gefahr. Nun kommt das und gleichzeitig sagt die Bundesjustizministerin, das ist eine Trendwende in der Sicherheitsgesetzgebung. Die Frage an die Experten: Sieht irgendjemand eine Trendwende in diesem Gesetz? Eine Trendwende hin zu mehr Bürgerrechten und weg von Sicherheitsbedenken? Das würde mich stark interessieren. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Battis, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Herr Abg. Wieland, Sie haben natürlich völlig recht, es wäre eine Irreführung des normanwendenden Bürgers, wenn das G 10-Gesetz immer diesen zu engen Titel behielte, da stimme ich Ihnen zu. Deshalb habe ich auch angeregt, dass man das überarbeiten soll. Das ist jetzt keine Frage, die verfassungsrechtlich zwingend ist. Denken Sie einmal an die

Bundesnetzagentur, wie sie jetzt heißt, das ist auch in Stufen gegangen, die großen Kompetenzzuwächse. Dagegen ist das bei der G 10-Kommission wenig. Was die an zusätzlichen Kompetenzen bekommen haben bis hin jetzt in der Energiewende, das muss nicht sofort zu einem Namenswechsel führen. Aber es wäre sinnvoll, insbesondere, weil G 10, das klingt so nach Geheimdienst. Ich dachte immer, in Deutschland gibt es keine Geheimdienste, sondern Nachrichtendienste, das ist schon ein Unterschied in der Terminologie. Mossad ist sicherlich ein Geheimdienst.

Das Zweite, was das BMJ angeht: Ich meine, ich habe doch geschrieben, dass das alles andere ist als nur eine Effizienzsteigerung, sondern dass man das auch anders sehen kann. Ich habe dabei sehr wohl im Hinterkopf gehabt und gedacht, dass Sie das auch so verstehen werden, dass das eine Anspielung auf das Papier aus dem BMJ ist. So habe ich das gedacht. Ich mache auch keinen Hehl daraus, dass das in dem Punkt sicher keine Trendwende ist, eher im Gegenteil. Insgesamt würde ich schon sagen, ich erinnere mich an Aussagen des Abg. Wieland in der Plenardebatte, dass es doch fünf oder sechs Punkte gibt, die ich auch in meiner Stellungnahme aufgeführt habe, die zu Verbesserungen führen. Das kann man nicht bestreiten. Schönen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Eisvogel, bitte.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, Vizepräsident): Ich will noch mal auf die Fragen zu dem sogenannten Auskunftsanspruch eingehen. Ich halte es nach wie vor für eine klarstellende Regelung, die nicht eine neue Pflicht begründet, ansonsten könnte ich mir nicht erklären, wieso in den bisherigen gesetzlichen Formulierungen im Abs. 7 steht: Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Wer bitte soll da gemeint sein, wenn nicht die Verpflichteten, die den Auskunftsansprüchen entgegensehen, die von uns kamen? Das heißt, auch hier waren schon solche Formulierungen enthalten, die allerdings nicht ausreichend deutlich gewesen zu sein schienen, um klarzumachen, dass das ein Auskunftsanspruch ist, der diejenigen bindet, gegen die wir ihn richten. Es ist nicht geplant, auf der Grundlage der deklaratorischen Klarstellung nunmehr irgendwelche Anschlussmaßnahmen, bis hin zum Zwangsgeld u. ä. zu betreiben. Jedenfalls ist mir davon absolut nichts bekannt. Ich halte das auch nicht für sinnvoll.

Zum Punkt Tatsachen und tatsächliche Anhaltspunkte: Das ist definitiv ein Unterschied. Aber meine Aussage war auch nicht: das ist dasselbe. Meine Aussage war: wir haben die höhere Hürde der Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen mit den bisherigen Maßnahmen bereits erfüllt. Von daher bin ich zuversichtlich, dass wir das künftig bei den hohen eigenen Anforderungen, die wir an die Tatsachengrundlage, die einen Auskunftsanspruch begründen, gestellt haben, dass wir das auch künftig können.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Bitte, Herr Prof. Kugelmann.

**SV Prof. Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Ich komme auch noch einmal zu den tatsächlichen Anhaltspunkten: In der Tat ist die Abgrenzung der beiden Begrifflichkeiten unklar. Wenn Sie in die Landesgesetze sehen, manche sagen, sie nehmen nur das eine, manche nur das andere, manche nehmen beides. Deshalb habe ich gesagt, speziell für den Anwendungsbereich dieses konkreten BVerfSchG muss es einen Sinn haben, dass der Gesetzgeber sagt, ich will etwas ändern. Die Gesetze müssen vielleicht nicht systematisch sein, Herr Battis, aber sinnvoll schon. Sinnvoll ist es nur, wenn der Gesetzgeber etwas will – Sie sind der Gesetzgeber –, dass er dann sagt, ich will etwas, nämlich die Erhöhung der Schwellen. Deshalb ist es aus meiner Sicht etwas erstaunlich: Wir haben viel über § 8a Abs. 1 und Abs. 2 BVerfSchG gesprochen, in Abs. 1 bleibt es bei den tatsächlichen Anhaltspunkten, der Abs. 2 geht zu Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen. Wenn wir eine Erhöhung der Schwellen wollen, wollen wir es nur in Abs. 2 in Anlehnung an den Kollegen Wolff – Abs. 1 ist nicht so schlimm? Die Sinnhaftigkeit dieser Gesetzesänderung kann nur darin beruhen, zu sagen, hier reicht es nicht, wenn ich Anhaltspunkte habe, ich brauche nachvollziehbare, erhärtbare Tatsachen, die in Richtung eines Verdachts gehen und das ist dann ein Mehr im Vergleich zu Anhaltspunkten. Das kann man für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes damit annehmen.

Damit sind wir bei der Frage der Systematik des Gesetzgebers. Sinnvoll soll das Gesetz sein und auch bestimmt genug. Wir haben nämlich kein verfassungsrechtliches Gebot der Systematik, aber wir haben ein verfassungsrechtliches Gebot der Bestimmtheit. Ich denke, dass die Äußerungen des Kollegen Poscher in die richtige Richtung gehen, zu sagen, da müsste man schon Verweisungsketten etwas kürzer fassen und die Bestimmtheit, insbesondere dann, wenn es um Befugnisse geht, so klar wie möglich herausstellen. Das wäre eine Trendwende, die sehe ich auch noch nicht. Aber die Trendwende wäre dann gegeben, wenn eine Abschichtung der Aufgaben und Befugnisse in einer Weise geschieht, dass wir für das Gefahrenvorfeld klarere Kriterien einziehen und Voraussetzungen aufstellen. Es geht um eine Abschichtung zwischen der Polizei, die betreffend ihre Aufgaben in die Nähe der Nachrichtendienste rückt, und den Nachrichtendiensten, die hinsichtlich der Ausweitung ihrer Befugnisse in Richtung Polizei rückt. Das wäre eine Trendwende. Einer Trendwende bedarf es auch auf der zweiten Ebene auch die Kontrolle. Da haben wir ausreichend über die G 10-Kommission und entsprechende weitere Bestrebungen und Notwendigkeiten gesprochen. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Ich fasse zusammen, die Frage war eine offene an die sieben Sachverständigen. Teilt jemand die Diagnose: Trendwende zum Besseren im Sinne weniger Sicherheitsdenken, mehr Stärkung der Bürgerrechte? Herr Prof. Battis hat die Frage aus seiner Sicht schon teilweise bejaht, nicht in allen Punkten, aber teilweise. Möchte noch jemand dazu das Wort ergreifen? Herr Schaar?

**SV Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielleicht ganz kurz noch zum Thema Trendwende: Nein, ich sehe

keine Trendwende. Das wird Sie nicht verwundern. Es sind hier per Saldo zusätzliche Befugnisse vorgesehen, ohne dass das aus meiner Sicht wirklich substantiiert ist, jedenfalls nicht durch eine entsprechende Evaluation. Im Hinblick auf einzelne Details sehe ich Verbesserungen, das will ich nicht leugnen. Aber insgesamt sehe ich dieses Vorhaben nach wie vor kritisch.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Poscher, noch ein schönes Schlusswort, mit dem auch Frau Piltz leben kann.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Ich werde mir Mühe geben. Eine Trendwende würde ich auch nicht sehen. Ich denke, es gibt Licht und Schatten. Die Schattenseite sehe ich bei der ganz harten Frage - die mir zu sehr in die Richtung von Gesetzesästhetik gerückt ist - ob es bei dem Abs. 1 eine nach der Rechtsschutzgarantie erforderliche Mitteilung an den Betroffenen gibt, ob es so bleiben soll, dass diese durch das Gesetz ausgeschlossen werden sollen. Das ist keine Frage der Systematik oder Ästhetik, vielmehr ist es eine harte verfassungsrechtliche Frage nach einem Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Denn wenn die Mitteilung nicht kommt, hat der Betroffene keinerlei Chancen, Rechtsschutz zu erlangen. Das ist ein Ausschluss des Rechtsschutzes und der ist nur im Rahmen von Art. 10 GG möglich. Die Stammdatenabfrage betrifft Art. 10 GG aber nicht, sie fällt nicht in den Schutzbereich, sondern ist ein sonstiger Eingriff und damit nicht von der Ausnahme von der Rechtsschutzgarantie gedeckt. Damit geht das nicht. Das ist ein ganz harter Punkt. Der zweite Punkt war, wie macht man das dann, wenn man das korrigieren will. Dann kann man überlegen, wie Herr Wolff angefangen hat zu überlegen, der, wenn ich das richtig verstanden habe, diesen Punkt auch sieht, dass dann ein anderes Regime geschaffen werden muss. Dazu war meine Anregung aus Gründen der Systematik, dass man sagt, wenn man ein solches Regime in Abs. 2 hat, warum nimmt man das dann nicht - bei einem Eingriff, den Sie selbst für so erheblich erachten, dass Sie, wie bei den anderen in Abs. 2 auch aufgeführten Eingriffen, ein Benachteiligungsverbot vorsehen. Ich denke, das ist nicht nur eine Frage der Systematik. Als Schlusswort: Insgesamt führte dies zu Regelungsklarheit und Regelungsbestimmtheit, das ist auch angesprochen worden. Das ist etwas, was dem ganzen Bereich des Sicherheitsrechts nottut und dazu noch einmal die Aufforderung, dass Sie sich dazu noch einmal einen Ruck geben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich darf mich herzlich bedanken bei den Kolleginnen und Kollegen, bei den Zuschauern oben auf der Tribüne und vor allen Dingen bei den Sachverständigen, die uns heute mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Kommen Sie gut nach Hause. Danke schön!

**Ende der Sitzung: 19:05 Uhr**